

Düdelshheim in Mittelalter und Neuzeit

Von Werner Wagner

Fränkische Besiedlung des Glauberggebiets

Um 260 nach Christi Geburt wurden die Römer von den Alamannen aus der Wetterau verdrängt. Kurze Zeit später besiedelten Angehörige dieses germanischen Stammes den Glauberg. Vom Ende des 3. bis zum Ausgang des 4. Jahrhunderts war die uralte Bergfestung Herrschaftssitz alamannischer Kleinkönige und Zentrale eines zugehörigen Herrschaftsbereichs. Den ihm entsprechenden alamannischen Siedlungskomplex darf man in Orten der mittleren Wetterau sehen, deren Namen in der Regel auf -stadt enden: Altenstadt, Erbstadt und Bönstadt, Ilbenstadt, Niederwöllstadt und Oberwöllstadt, Ockstadt, Wickstadt und Niederflorstadt, Oberflorstadt, Staden und Niedermockstadt, Obermockstadt, Ranstadt und Leustadt.

In den Jahren um 500 mußten die Alamannen die Wetterau räumen, nachdem sie schon vorher, um 380, Teile dieser Landschaft verlassen hatten. Die nachdrängenden Franken ergriffen Besitz von dem aufgegebenen Gebiet und führten sämtliche herrenlosen Güter und geschlossene Waldungen in Staatseigentum über. Sie sicherten ihre Neuerwerbungen, indem sie vor allem entscheidende Orte, Flußübergänge, Engpässe und Höhen in ihre Hand nahmen. Darunter war selbstverständlich der Glauberg. Mit ihm als schützender Stützpunkt gründeten im 6. Jahrhundert die neuen Herren die Siedlungen Düdelshheim, Enzheim und Bommersheim, wobei sie für die Ortsbezeichnungen Personennamen heranzogen, die sie genitivisch mit der Endung -heim verknüpften (Tutilo-s-heim, Answino-s-heim, Botmar-s-heim). Von diesen drei Siedlungen sollte Bommersheim – nördlich von dem später gegründeten Hainchen gelegen – die Zeitläufte nicht überdauern und vollkommen verschwinden. Düdelshheim und Enzheim hingegen erwiesen sich als auf Dauer beständige Niederlassungen. Im Falle Düdelshheim spielte dabei eine ausschlaggebende Rolle sicherlich die Feldflur. Durch ihre fruchtbaren Lößböden in überschwemmungsgesicherter Hang- und klimatisch begünstigter Südlage garantierte sie nämlich stets eine gewisse Sicherheit bei der Erzeugung grundlegender Nahrungsmittel. In einer zweiten Siedlungsphase errichteten die Franken des Glauberggebiets Heegheim, Lindheim, Stockheim und Bergheim. Daß diese vier Siedlungen einer jüngeren Gründungszeit angehören, geht aus der nachahmenden Bildung ihrer Ortsnamen hervor. Sie verbinden statt eines gebeugten Personennamens ein ungebeugtes Sachwort mit der traditionellen heim-Endung, was völlig neu, aber auch grammatisch falsch und überdies sachlich unzutreffend ist, gehört doch zu einem Heim naturgemäß eine Person.

Im 7. und 8. Jahrhundert wird der um den Glauberg gelegene Kreis mit den heim-Siedlungen erweitert durch einen Kranz mit bach-Orten wie Effolderbach, Wippenbach und Bleichenbach, Rohrbach, Aulendiebach mit +Katzendiebach (+ bedeutet hier und im folgenden „ausgegangen“), Calbach, Himbach und Rodenbach sowie Lorbach und Diebach am Haag mit +Unterdiebach. Auffallend bei diesen Ortsnamen ist, daß nur einige von ihnen eine echte Stellenbezeichnung abgeben, denn die meisten der genannten Siedlungen haben keine wirkliche Bachlage.

Vielleicht noch im 8., spätestens jedoch im 9. Jahrhundert entstand vor dem Kranz mit den bach-Orten ein Ring mit Siedlungen, die in ihren Ortsnamen die Endung -hausen ausweisen: Schwickartshausen, Wallernhausen und +Wolfenhausen, Bobenhausen, Orleshausen und Vonhausen, Eckartshausen mit +Niedern- und +Obernhhausen, Rommelhausen, +Hermannshausen und +Romelinghausen und ebenso auch noch Oppelshausen.

Das so deutlich gegliederte Siedlungsgebiet, wie es im Umfeld des Glaubergs sich in den drei Ortsnamenzonen widerspiegelt, kann keinesfalls Ergebnis zufälliger Entwicklung sein. Die zonenweise Abfolge von heim- zu bach- und von bach- zu hausen-Orten läßt vielmehr den Schluß zu, daß es in gezielter Planung entstand und damit bewußt eingerichtet wurde. Als bestimmend hierbei ist der fränkische Staat zu erachten. Mit seiner Gründung von Düdelsheim, Enzheim und +Bommersheim hatte er die Initiative zur Erschließung des Glauberggebiets ergriffen und sie dann im nachfolgenden zonenweisen Aufbau der Siedlungen fortwirken lassen. Am Ostrand der Wetterau entstand auf diese Weise ein großräumig organisierter staatlicher Bezirk, den man als königlich-fränkischen Fiskus Glauberg bezeichnen kann.

Urkunden aus dem Frühmittelalter

Bereits im Frühmittelalter wird Düdelsheim schriftlich erwähnt. Es sind insgesamt neun Urkunden, die zwischen 750 und 956 den Ortsnamen Düdelsheim nennen. Drei sind mit Ausstellungsort und Datum versehen, sechs entbehren dieser Angaben, können jedoch aufgrund bestimmter Kriterien gewissen Zeiträumen zugewiesen werden. Von keiner der neun Urkunden ist das Original erhalten geblieben, keine von ihnen ist in ursprünglicher Textfassung auf uns gekommen.

Das Dreiergespann mit den präzisen Benennungen des Ausstellungsorts und des Zeitpunkts der schriftlichen Fixierung steht in dem vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv München verwahrten Codex Laureshamensis, genauer: in dessen zwischen 1183 und 1195 angelegten Kopialteil. Die sechs unvollständigen Stücke befinden sich im zweiten Band des kurz vor 1158 entstandenen, jetzt im Hessischen Staatsarchiv Marburg niedergelegten Codex Eberhardi. In beiden Codices ist u. a. abschriftlich das Rechtsschriftgut ihrer Entstehungsorte gesammelt. So enthält der Codex Laureshamensis die Urkunden des 764 gestifteten Klosters Lorsch an der Bergstraße, während der Codex Eberhardi – benannt nach seinem Verfasser, dem Benediktinermönch Eberhard – das entsprechende Material des 744 gegründeten Klosters Fulda wiedergibt. Die ersten schriftlichen Nachrichten über Düdelsheim kommen demnach aus zwei der bedeutendsten ostfränkischen Klöstern, die im 8. Jahrhundert zu Reichsabteien erhoben worden waren.

Fulda und Lorsch zogen schon bald nach ihrer Gründung die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf sich. Die Hinwendung der religiösen Gefühle auf beide Klöster fand ihren äußeren Ausdruck in der beachtlichen Zahl von größeren und kleineren Schenkungen. Grundeigentümer in Düdelsheim schlossen sich der weit verbreiteten Praxis an, materielle Güter als Unterpfand des erstrebten überirdischen Lebens zu stiften. Sie huldigten damit einer Denkweise, die nicht selten in Urkunden der Zeit formuliert wird: „*Wenn wir etwas von unserem Vermögen den Stätten der Heiligen übergeben, so wird uns beim Herrn der Lohn der künftigen Wiedervergeltung werden.*“

Hunold, begütert in Düdelsheim, handelte aus dieser Gesinnung, als er am 16. August 792 im Kloster Lorsch ein Dokument aufsetzen ließ, das in folgender Form auf uns gekommen ist:

Donatio Hunoldi in Dudelesheim

In Christi nomine sub die XVII kl. sept., anno XXIII Karoli regis ego Hunolt pro remedio animę Haruc dono ad s(anctum) N(azarium) mrem. qui requiescit in corpore in pago renensi in monasterio laurissamensi uel ad illam sanctam congregationem monachorum quę ibidem sub uenerabili Richbodone abbate deservire uidetur donatumque in perpetuum esse uolo et promptissima uoluntate confirmo in pago Wetdereiba in uilla Dudilesheim et in Ansuinesheim V iurnales de terra aratoria a die presenti dono trado atque transfundo perpetualiter ad possidendum, stipulatione subnixa. Actum in monasterio laurish., t(empore) q(uo) s(upra).

Schenkung des Hunold in Düdelsheim

In Christi Namen, an dem 17. Tag vor den Kalenden des September im 24. Jahr des Königs Karl. Ich, Hunolt, lasse zum Seelenheil des Haruc dem heiligen Märtyrer Nazarius, dessen Leib im Oberrheingauer Kloster Lorsch ruht, eine Schenkung zukommen, die auch für jene gottgefällige Mönchsgemeinde bestimmt ist, welche dort unter dem ehrwürdigen Abt Richbodo ihren Dienst verrichtet. Die Schenkung soll nach meinem Willen für ewige Zeiten bestimmt sein und ist, wie ich beurkunde, ganz freiwillig vorgenommen worden. Ich übergebe im Gau Wetterau, im Dorf Düdelsheim und in Enzheim fünf Joch Ackerland. Vom gegenwärtigen Tag an schenke, übergebe und übertrage ich dieses Land als immerwährendes Eigengut. Damit ist der Vertrag abgeschlossen. Geschehen im Lorschener Kloster. Zeit wie oben.

In Christi nomine Dono Hunoldi in Dūdelsheim
sub die .xvii. kl. sept. . Anno .xxiii. karoli regi
ego hunolt pro remedio anime haruc dono ad
.s. n. mrem qui requiescit in corpore in pago re
nensi in monasterio laurissamensi uel ad illam
scam congregationem monachorum que ibidem sub
uenerabili Richbodone abbe deservire uidetur do
natumque in perpetuum esse uolo et promptissima uo
luntate confirmo in pago Wetdereiba in uilla
Dudilesheim et in Ansuinesheim .v. iurnales de
terra aratoria a die presenti dono trado atque trans
fundo perpetualiter ad possidendum stipul subnixa
Actum in monasterio laurish. t. q. s.

Hunold in Dudelesheim schenkt am 16. August 792 „in pago Wetdereiba in uilla Dudilesheim et in Ansuinesheim V iurnales de terra aratoria“ - im Gau Wetterau, im Dorf Dūdelsheim und in Enzheim fünf Joch Ackerland dem Kloster Lorsch an der Bergstraße.

Aufnahme: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Bestand HL Mainz 19, fol. 178 (Codex Laureshamensis)

Vier Wochen später vergrößerte sich der Lorsche Besitz zu Düdelsheim. Jetzt waren es drei Frauen, die am 16. September 792 Ackerland verschenkten:

Donatio Willigardi(s) in Dudinesheim
Nos in dei nomine Willigart et Hitta et
Buoba donamus ad s(anctum)
N(azarium) mrem. qui requiescit in cor-
pore in monasterio laurish. ubi uenera-
bilis Richbodo abb. preesse uidetur in
pago Wetdereiba in uilla Dudinesheim
VI iurnales de terra aratoria, stipulatione
subnixa. Actum in monasterio laur., die
XVI kl. oct., anno XXIIII Karoli regis.

Schenkung der Willigard in Düdelsheim
In Gottes Namen machen wir, Willigart,
Hitta und Buoba, eine Vergabung an
den heiligen Märtyrer Nazarius, dessen
Leib im Lorsche Kloster ruht, dem der
ehrwürdige Richbodo als Abt vorsteht.
Wir schenken im Gau Wetterau, im Dorf
Düdelsheim sechs Joch Ackerland.
Damit ist der Vertrag abgeschlossen.
Geschehen im Lorsche Kloster an dem
16. Tag vor den Kalenden des Oktober
im 24. Jahr des Königs Karl.

Don Willigardi

Nos in dei nomine in Dudinesheim
 Willigart et Hitta et Buoba donamus
 ad s(anctum) Nazarium qui requiescit in corpore
 in monasterio laurish ubi uenerabilis Richbodo
 abbas preesse uidetur in pago Wetdereiba
 in uilla Dudinesheim VI iurnales de terra
 aratoria stipulatione subnixa. Actum in
 monasterio laur. die XVI kl. oct. anno XXIIII
 Karoli regis.

Aus Dudinesheim schenken am 16. September 792 Willigard, Hitta und Buoba „in pago Wetdereiba in uilla Dudinesheim VI iurnales de terra aratoria“ - im Gau Wetterau, im Dorf Düdelsheim sechs Joch Ackerland dem Kloster Lorsch an der Bergstraße.

Aufnahme: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Bestand HL Mainz 19, fol. 177' (Codex Laureshamensis)

Unter den großen Zuwendungen, die Lorsch im Laufe der Zeit von nah und fern erhielt, nahmen die Düdelsheimer Schenkungen des Jahres 792 einen niederen Rangplatz ein. Den Schenkgebern war dies wohl weniger wichtig. Sie werden schon sinngemäß das gedacht haben, was zahlreiche Urkundenschreiber des Frühmittelalters notierten: „Klein und unbedeutend mag das sein, was wir für unsere ungezählten Sünden und Verfehlungen anbieten, doch wird unser gütiger Herr Jesus Christus nicht den Wert der dargebrachten Gabe ansehen, er wird vor allem die seelische Gesinnung des Opfernden berücksichtigen.“

Von einer am 9. Februar 797 ausgefertigten Lorsch Urkunde über vergabten Besitz zu Düdelsheim und Enzheim ist diese Textfassung überliefert:

Donatio Erkanberti in uilla supra dicta Anno autem XXVIII regni d(om)ni nostri Karoli gloriosi imperatoris ego Erkanbertus pro remedio animę Hunoldi dono ad sanctum dei mrem. Nazarium qui requiescit in corpore in pago rinensi in monasterio quod uocatur Laur., ubi uir uenerabilis Richbodo abba preesse uideatur, donatumque in perpetuum esse uolo, hoc est rem meam in pago lobod. inter Hantscuhesheim et Tutilesheim XX iurnales de terra araturia a die presente tradito atque transfundo in dei nomine perpetualiter ad possidendum, stipulatione subnixa. Actum in monasterio Laur., V idus febr. S(ignum) Erkanberti qui hanc donationem fieri et firmari rogauit. Ego Reginbertus scripsi.

Schenkung des Erkanbert im oben genannten Dorf

Im 29. Regierungsjahr unseres Herrn Karl, des ruhmreichen Kaisers (richtig: Königs), übergebe ich, Erkanbert, zum Seelenheile des Hunold dem heiligen Märtyrer Gottes Nazarius, dessen Leib im Oberrheingauer Kloster Lorsch ruht, dem der ehrwürdige Herr Richbodo als Abt vorsteht, eine Spende, von der ich wünsche, daß sie ewig bestehen bleibe. Ich schenke mein Eigentum, 20 Joch Ackerland, im Lobdengau (richtig: im Gau Wetterau) zwischen Handschuhsheim (richtig: Enzheim) und Düdelsheim gelegen. Vom gegenwärtigen Tag an übergebe und übertrage ich dies im Namen Gottes als ewiges Besitztum. Damit ist der Vertrag abgeschlossen. Geschehen im Kloster Lorsch an dem 5. Tag vor den Iden des Februar. Handzeichen von Erkanbert, welcher gebeten hat, daß diese Schenkungsurkunde ausgestellt und bekräftigt werde. Ich, Reginbert, habe sie geschrieben.

Erkanberts Urkunde bietet in der vorstehenden Fassung einige Ungereimtheiten; sie lassen sich erklären !

Zum Zeitpunkt der Ausstellung des Originals nahm Karl der Große den Rang eines Königs der Franken und Langobarden sowie eines Schutzherrn der Römer ein. Erst am ersten Weihnachtsfeiertag des Jahres 800 wurde er in Rom von Papst Leo III. zum Kaiser gekrönt. Der Titel Imperator – Kaiser – in Erkanberts Urkunde ist demnach anachronistisch, also zum Jahr 797 noch gar nicht möglich; er ist Einwechslung durch den späteren Kopisten. Auf dessen Konto gehen auch die Namen Lobdengau – am unteren Neckar – und Handschuhsheim – im Stadtgebiet Heidelbergs –. Diese kamen aber in die überlieferte Textfassung wohl dadurch hinein, daß das Originaldokument im Klosterarchiv vermutlich in die Lobdengauabteilung geraten war. Dort mag es der Abschreiber im 12. Jahrhundert vorgefunden haben. Kurzerhand ersetzte er beim Kopieren die Wetterauangabe des Originals durch die Bezeichnung Lobdengau. Da in diesem jedoch ein Ansuinesheim – Enzheim – nicht existierte, verfiel er auf das ähnlich klingende, ihm wohl besser bekannte und zum eingewechselten Gaunamen passende Hantscuhesheim. Das Tutilesheim der Urschrift behielt der Kopist in der Abschrift bei, obgleich es nun nicht mit den anderen geographischen Angaben übereinstimmte.

In der Urkunde Erkanberts werden insgesamt sechs Personen mit Namen genannt. Hinter einem der Namen verbirgt sich der Mensch, zu dessen Gunsten die Stiftung getätigt wurde: Hunold. Vermutlich ist er ein Verwandter des Erkanbert, vielleicht sogar sein Vater. Zweifellos aber ist er identisch mit dem Hunold von 792, der zum Seelenheil des Haruc fünf Joch Ackerland vergab. Haruc, Hunold und Erkanbert sind möglicherweise Angehörige einer einzigen Familie, und zwar wohl in Generationenfolge. Leider geben die Texte darüber keinen näheren Aufschluß. Ebensov wenig verraten sie, wo die Genannten ansässig waren, in Düdelsheim, Enzheim oder woanders. Diese Ungewißheit über den Wohnort trifft übrigens auf alle Personen zu, die im Frühmittelalter Eigenbesitz zu Düdelsheim vergeben. Nicht sicher bestimmbar ist auch der tatsächliche Flächeninhalt der übertragenen Äcker: ein iurnalis ist ein Stück Land, was ein Ochsengepann in einem Tag pflügt.

Wie Haruc, Hunold und Erkanbert, gehörten auch Willigard, Hitta und Buoba wohl nur einer einzigen Familie an. Zu ihr kann man vielleicht noch eine gewisse Cristina zählen, die zusammen mit ihrer Schwester Hilta Eigenbesitz zu Düdelsheim an Fulda vergab. Unter Hitta und Hilta ist möglicherweise nur ein und dieselbe Person zu verstehen. Aus Willigards Familie wären in Düdelsheim dann zwei Klöster mit Landbesitz ausgestattet worden: Lorsch und Fulda.

Cristinas und Hiltas gemeinsame Schenkung kennen wir nur durch einen dürftigen Auszug des 12. Jahrhunderts, der von einer Abschrift der Originalurkunde herrührt. Die nicht mehr vorhandene Kopie war um 830 entstanden, die verschwundene Urschrift zwischen 750 und 802. Der knappe, undatierte Auszug des Benediktinermonchs Eberhard lautet:

Cristina et soror eius Hilta tradiderunt bona sua in Tutilesheim.

Cristina und ihre Schwester Hilta übergaben ihren Eigenbesitz zu Düdelsheim.

Durch Auszüge gleicher Herkunft und Machart wissen wir von fünf weiteren Düdelsheimer Schenkungen an das Bonifatiuskloster Fulda. Zeitlich gehört das nächste Exzerpt zu einer ebenfalls zwischen 750 und 802 getätigten Stiftung:

Ortlip tradidit sancto Bonifacio bona sua in Tutilesheim, II mancipia cum multa substantia.

Ortlip übergab dem heiligen Bonifatius Eigenbesitz zu Düdelsheim, zwei Unfreie nebst vielen Vermögenswerten.

Mit dem Textteil „vielen Vermögenswerten“ ist möglicherweise ein reichhaltiges Stiftungsobjekt umschrieben. Der Sammelbegriff „multa substantia“ stammt allerdings aus der Feder von Eberhard und erweist sich in anderen, kontrollierbaren Auszügen nicht selten als willkürliche Erfindung. Zu Ortlip hat man die Vermutung geäußert, das Düdelsheim benachbarte Orleshausen könnte nach ihm benannt worden sein.

Der folgende Auszug dokumentiert eine weitere Schenkung aus dem Zeitraum zwischen 750 und 802:

Baldolf et uxor eius Adelgart tradiderunt bona sua sancto Bonifacio in Tutelesheim cum mancipiis.

Baldolf und seine Gattin Adelgart übergaben dem heiligen Bonifatius Eigenbesitz zu Düdelsheim mit (dazugehörenden?) Unfreien.

Der abschließende Vermerk „*cum mancipiis*“ steht in erheblichem Verdacht, Zusatz von Eberhard zu sein. Mit Gewißheit zu Lasten des Benediktinermönchs geht aber die zwischen 750 und 802 mitübertragene Familie in Walahmars Stiftung:

Walahmar de Wetereibe tradidit sancto Bonifacio bona sua in Tutelesheim cum familia.

Walahmar übergab aus der Wetterau dem heiligen Bonifatius Eigenbesitz zu Düdelsheim nebst einer Familie (Unfreier).



Besitzübertragungen aus Düdelsheim an das Kloster Fulda während des Zeitraums 750 - 802. Unter dem linken Bogen, Zeile 18 bis 20, steht die Schenkung des Ortlip. Unter dem rechten Bogen befindet sich auf den Zeilen 8 bis 10 die des Baldolf und seiner Gattin Adelgart, auf den Zeilen 15 bis 16 die der Cristina und ihrer Schwester Hiltu und auf den Zeilen 24 bis 26 die des Walahmar.

Aufnahme: Hessisches Staatsarchiv Marburg, Bestand K 426, Bl. 110 r (Codex Eberhardi)

Eine ähnliche Ergänzung wie dieses „*nebst einer Familie*“ ist auch die kurze Passage am Ende des nachstehenden Auszugs, die von der Vergabung von Kindern handelt. In ihrer lateinischen Form – *cum prole* – ist sie erwiesenermaßen Erfindung von Eberhard und deshalb außer Betracht zu lassen. Die wirkliche Schenkung – sie kam zwischen 780 und 817 zustande – umfaßte nur Ackerland und Unfreie:

Adelhoh de Wetereiba tradidit sancto Bonifacio in Tutelesheim XX iugera et mancipia cum prole.

Adelhoh übergab aus der Wetterau dem heiligen Bonifatius 20 Joch (Ackerland) zu Düdelsheim und Unfreie samt Kindern.

Der letzte „Düdelzheimer“ Auszug von Eberhards Hand hat eine Stiftung zum Inhalt, die zwischen 927 und 956 anzusetzen ist:

Eufresia tradidit sancto Bonifacio bona sua et mancipia XVIII in Tutelesheim.

Eufresia übergab dem heiligen Bonifatius Eigenbesitz und 18 Unfreie zu Düdelsheim.

Wie schon eingangs erwähnt, blieb von keiner der vorstehenden Lorscher bzw. Fuldaer Urkunden ein Original erhalten. Was auf uns gekommen ist, sind Textfassungen des 12. Jahrhunderts, die im Formular nicht den mindesten Anspruch auf Echtheit besitzen. Dennoch bieten sie wertvolle Informationen: In fränkischer und frühdeutscher Zeit wird Eigenbesitz zu Düdelsheim verschenkt. Auch Enzheim wird dabei genannt, doch dies nur im 8. Jahrhundert. Unter der Bevölkerung, die mit den Stiftungen in Erscheinung tritt, ist eine Ständegliederung vorhanden; sie reicht vom freien Grundeigentümer bis zum rechtsunfähigen Hörigen. In der höheren sozialen Schicht verfügen sowohl Männer als auch Frauen unumschränkt über ihr Eigentum. Hörige werden gleich einer Sache übertragen. Mindestens 51 Joch Ackerland wechseln die Besitzer. Zwei der neun Urkunden nennen ein Stiftungsmotiv: die Vergabe geschieht jeweils zum Seelenheil eines Begünstigten.

Wir dürfen diesen religiösen Beweggrund auch bei den anderen Schenkungen unterstellen. Und weiterhin dürfen wir annehmen, daß alle diese Stiftungen beitragen sollten, den Glanz und das Ansehen der beiden bedachten Reichsabteien zu erhöhen.

Aus der engeren Region erhielten Fulda und Lorsch nicht nur zu Düdelsheim und Enzheim Besitz, es schenkten die rund um den Glauberg begüterten fränkischen Grundherren auch zu Altenstadt, Calbach(?), Glauberg, Leustadt, Lindheim, Lorbach, Niedermockstadt, Ranstadt, Rodenbach, Rohrbach, Rommelhausen, Selters und +Wolfenhausen. Überwiegend gingen diese Schenkungen freilich an Fulda.

Wenn wir nach dem Schicksal der Düdelzheimer Stiftungen fragen, so lassen uns die späteren Quellen vollständig im Stich. Die Rechte müssen mit oder ohne Willen der neuen Eigentümer früh verloren gegangen sein; angesichts der großen Entfernung von den Klöstern können wir dabei an Verkauf, Landtausch oder Vogteientfremdung denken.

Düdelshheim im Landgericht vor Ortenberg

Zu Beginn der hochfränkischen Zeit war das öffentliche Leben der Düdelshheimer Bevölkerung in Kirche und Staat organisiert. Beide Institutionen wirkten auf den Ebenen von Pfarrei und Cent in die Gemeinschaft der Menschen und regelten deren religiösen und politischen Angelegenheiten. Das geschah seit dem ausgehenden 8. Jahrhundert von dem Dorf Glauberg aus, dem lokalen Zentrum der geistlichen und weltlichen Macht.

Die Kirche in Glauberg (oder auf dem Glauberg?) war bald nach 700 durch staatliche Initiative entstanden. Vermutlich im Zusammenhang von fränkischem Königtum und Christianisierung gelangte sie aus fiskalischem Besitz an das Erzbistum Mainz, als dessen Eigentum sie sich später nachweisen läßt. Der Übergang in Mainzer Hand bedeutete den Auftrag zur kirchlichen Organisation im Gebiet der mittleren Nidder und des untersten Seemenbachs.

1191 wird die Kirche zu Glauberg erstmalig urkundlich erwähnt und dabei als *matrix ecclesia*, als Mutterkirche bezeichnet, was auf einen zugehörigen Pfarreisprengel hinweist. Erzbischof Konrad von Mainz ließ in diesem Jahr die Pfarrei Glauberg den Prämonstratensern in Konradsdorf zukommen, nachdem er ihr Kloster gerade von seinem Eigentümer Hartmann von Büdingen zum Geschenk erhalten hatte. Am 13. August 1219 werden durch einen päpstlichen Schutzbrief für Konradsdorf die Filialkapellen der Glauburger Mutterkirche bekannt. Sie lagen in Bleichenbach, Düdelshheim, Oberau, Ortenberg und Stockheim. Der Schutzbrief erstreckte sich auch auf die Gutshöfe des Klosters, und zwar in Konradsdorf selbst, in Düdelshheim, Glauberg und Mockstadt. Weiterhin garantierte er den Konradsdorfer Prämonstratensern den Besitz der Hälfte von Wippenbach.

1213 hatte das Mariengredenstift zu Mainz – es war Sitz eines gleichnamigen Archidiakonats, eines Unterbezirks des Erzbistums – sich mit dem Propst in Konradsdorf wegen der Investitur (Recht der Amtsübertragung) und der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Mutterkirche zu Glauberg verglichen. Danach durfte der Propst das Synodalrecht über den gesamten Konradsdorfer (und damit Glauburger) Bezirk ausüben und in dessen Bereich die Geistlichen in das Pfarramt einweisen. Am 4. März 1407 übertrug das Mariengredenstift die geistliche Gerichtsbarkeit über die Orte Bleichenbach, Düdelshheim, Glauberg, Konradsdorf, Oberau, Ortenberg, Selters und Usenborn an den Abt des Klosters zu Selbold. Die Kollatur, das Recht auf Besetzung des Pfarramts, dürfte bei dem Kloster in Konradsdorf verblieben sein, denn anfangs des 16. Jahrhunderts wird sie von diesem in Düdelshheim wahrgenommen. Kollator für die Düdelshheimer Pfarrei war 1569 Georg von Düdelshheim. Diesem legten die Amtleute der über das Landgericht vor Ortenberg gebietenden Gemeinschaftsherren am 3. Dezember 1569 nahe, das baufällige Pfarrhaus in Düdelshheim ausbessern zu lassen:

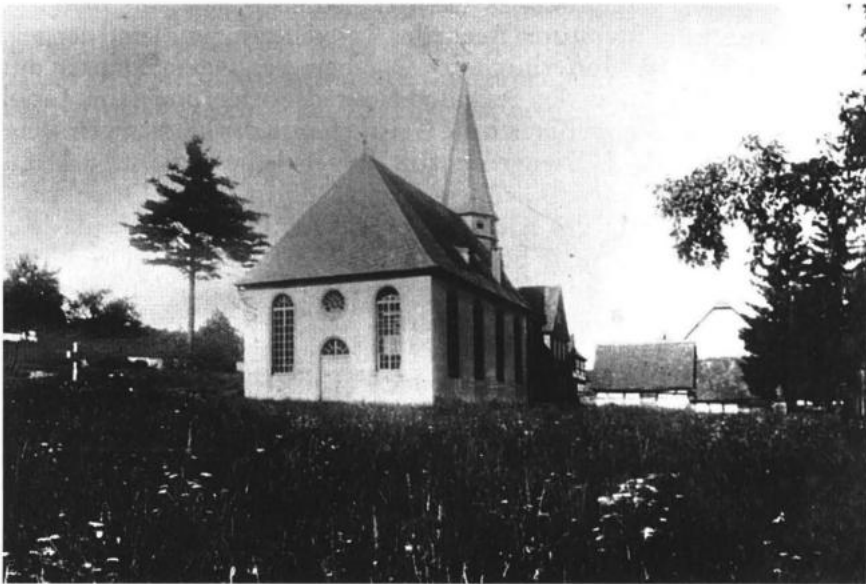
„Allerhandt Sachen halben (sind wir) alhie zu Düdelßheym beieinander geweßen. Ist uns die Bawfelligkeit der Pfahrrbehaußung alhie ... vorkommen; dergestalt, da dieselbig nit sollt vßgebessertt werden, daß sich weder jetziger (Otto Urbach oder Lorenz Dhorbach) noch ein künfftiger Pfarher württ darinnen erhalten noch betragen können. Dieweil dann Ir Collator der Pfarhen alhie zu Düdelßheym seint, so ist im Namen wolgedachter vnßerer gnedigen Herren vnßer gütlichs Begehren

(und) vor vnßere Personen freuntlichs Pitten an Euch, Ir als Collator wollen zum Fürderlichsten die Versehungen thun, daß gedachter Pfarhof alhie, an den Orten er bawffellig ist, vßgebessert vnd in gewonlichen Standt gericht werd, damit sich ein Pfarher notturrfffiglich darin betragen kann.“

Nach Aufhebung des Klosters Konradsdorf, 1581, hatten die damaligen Gemeinschaftsherren des Landgerichts vor Ortenberg, Stolberg, Hanau und Ysenburg-Büdingen, die Kollatur gemeinsam inne. Bei der 1601 erfolgten Teilung des Landgerichts erhielt Ysenburg mit dem Ort Düdelsheim auch die Kollatur über die Pfarrei. Von 1635 bis 1642 – wir gehen des Zusammenhangs wegen über den Zeitrahmen des laufenden Abschnitts hinaus – waren Düdelsheim und seine Pfarrei im Besitz des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt. 1642 gelangten beide wieder an das Haus Ysenburg und verblieben bei ihm bis zum Ende dessen Herrschaft im 19. Jahrhundert. Das Präsentationsrecht bei der Pfarrstelle in Düdelsheim aber übte der Graf (seit 1840: Fürst) zu Ysenburg und Büdingen auch dann weiterhin noch aus. Heute nimmt er den Rang eines Ehrenpatrons ein, und der evangelische Pfarrer in Düdelsheim stellt sich bei Amtsantritt persönlich bei ihm vor.

Der mittelalterlichen Verlagerung der lokalen geistlichen Macht von Glauberg nach Konradsdorf entsprach im weltlichen Bereich ein ähnlicher Vorgang. Die fränkische Cent Glauberg – sie war als politischer Machtbezirk in etwa deckungsgleich mit dem später erkennbaren Pfarreisprengel der Kirche zu Glauberg – taucht 1322 in einem legitimen Nachfolger auf, der sich „*Gerichte zu Ortenberg uswendig der Statt*“ nennt. 1359 werden das Gericht *in* und das Gericht *vor* der Stadt Ortenberg erwähnt.

Düdelsheim zählte zu dem Gericht *vor* Ortenberg, in dessen Bereich alle Hohe Obrigkeit in den Händen adeliger Gerichtsherren lag. 1522 gibt eine Beschreibung



Düdelsheimer Kirche, 1916

Aufschluß über die dem Landgericht vor Ortenberg – so lautet nun der Name – zugehörenden Ortschaften. Es waren dies: Bergheim, Bleichenbach, Calbach rechts des Krebsbaches, Düdelsheim mit dem Oberdorf, Enzheim, Gelnhaar links des Bleichenbaches, Glauberg, +Hain (bei Hirzenhain), +Krommelbach (zwischen Usenborn und Ortenberg), Leustadt (bei Stockheim), Orleshausen westliche Hälfte, Rohrbach, Selters, +Steinbach (zwischen Bergheim und Usenborn), Stockheim, Usenborn und Wippenbach. Die Stiftsbezirke Konradsdorf und Hirzenhain (teilweise) mit ihren Gemarkungen sowie Effolderbach waren auf dem Boden des Landgerichts erwachsen und wurden, abgesehen von letzterem, nach Aufhebung der Stifte (1581 bzw. 1568/69) demselben wieder eingefügt. Das Weistum von Rohrbach – eine Aufzeichnung herkömmlicher Rohrbacher Gewohnheitsrechte – nennt 1460 noch „*Dippach hie disset der Bach uff der Syten die Kirche stet*“ (+Katzendiebach bei Aulendiebach) als Bestandteil des Landgerichts. Weiterhin gehörte auch +Schönberg (zwischen Usenborn und Hirzenhain) dazu.

Im 16. Jahrhundert war der Gerichtsstuhl mit zwölf Schöffen besetzt. Das Schöffengremium ergänzte sich selbst durch Wahl. 1541 stellten an Schöffen: Bleichenbach 2, Düdelsheim 4, Enzheim 1, Gelnhaar 1, Rohrbach 1, Selters 1, Stockheim 1 und Wippenbach 1. Bei den Sitzungen erschienen die Schöffen in ihren schwarzen Mänteln. Das Gericht wurde gehegt im Namen der Gerichtsherren. Die Gerichtsstätte und der Galgen befanden sich am Südausgang der Stadt Ortenberg unter der Linde am Niedertor.

Zu den vier ungeborenen Dingen des Landgerichts, den vier verbindlichen Gerichtsversammlungen, mußten alle im Gerichtsbezirk Begüterten unaufgefordert erscheinen. Sie bildeten bei den Verhandlungen den Umstand, die um das Gericht versammelten Zuhörer. Das während der Zwischenperiode bei Bedarf veranstaltete gebotene Ding suchten gewöhnlich nur die Interessenten auf, die durch den Landknecht, 1554 Gerichtsknecht genannt, geladen worden waren.

Zuständig war das Gericht für alles, „*was von blutrustigk, Diep, duphen, heilergeschreye, was hals und heupt antreffende was, und andere buße*“ – also: was Körperverletzung, Diebstahl, Anstößigkeit, Aufruhr, Leibesstrafe und andere Strafe betraf.

Die Einwohner der Gerichtsorte hatten für die öffentliche Sicherheit einzustehen. Wenn der spätmittelalterliche Hauptgerichtsherr Eppstein-Königstein das ganze Landgericht zur Nachfolge forderte, mußten die Männer sämtlicher Dorfschaften Waffenfolge leisten. Für das Aufgebot aus Rohrbach und Stockheim ist bekannt, daß es bei Einbruch der Nacht wieder zuhause sein durfte. Weiterhin mußten alle ausziehen, um Hegen und Landwehren anzulegen oder in Ordnung zu bringen. Im übrigen waren die Bewohner der Orte verpflichtet, Frondienste zu bestimmten Festungsanlagen der Burg Ortenberg zu verrichten. In der Sprache und Schreibweise von 1423:

„*Ich Heyntz Smyd von Dudelsheim, an alder hundred iare oder mee, Ich Heyntzgin Fischer von Glauberg, an alder achtzig jare oder mee, Ich Henne Scheide von Dudelsheyme, an alder Sechtzig iare oder mee, vnd Ich Henne vor dem Wingartin, an alder sechtzig iare oder mee ... bekenen ..., daz das gericht vor Ortenberg soll*

halden den Borne inne der burgk Ortenberg mit seyln, mit eymern, mit rade vnd mit dache. Item (ebenso) es sol halden den Thorne (Turm) mit dache. Item das Porthus (Tor) mit dache. Item sie sollen die Brucken vor der Burg halden vnd machin (machen) vnd den tzune (Zaun) vor der Rame (Fallgatter) halden vnd machen. Item das Bruckelgin (Brückchen) by der Ramen.“

Gerichtsherren waren zu Anfang des 13. Jahrhunderts die Herren von Büdingen zu drei Vierteln und die Herren von Ysenburg – der Stammsitz dieses Herrengeschlechts lag im Rheinland – zu einem Viertel. Als Heinrich I. von Ysenburg-Büdingen 1287 seinem Sohn Ludwig seine Güter verschrieb, übergab er ihm auch einen Teil an dem Landgericht vor Ortenberg. In diesem Teil ist der später oft in Erscheinung tretende ysenburgische „*erbachtige Teil*“ ($\frac{1}{8}$ an den Hoheitsrechten und der aus ihnen resultierenden Nutzungen und Einkünfte) zu erblicken.

Nach dem Aussterben der Herren von Büdingen zwischen 1240 und 1245 begann eine über Jahrhunderte sich immer wieder neu entfaltende Aufsplitterung der landgerichtlichen Hoheitsrechte. Es ist nicht zweckdienlich, diese Spaltungen im einzelnen hier darzustellen. Übersichtlicher ist, anhand markanter Jahresdaten die für Düdelsheim zuständigen Gerichtsherren zu nennen und damit die Machthaber über das Dorf und deren Anteile an der gesamten Gerichtsoberherrlichkeit. Es waren dies:

1289

- | | | |
|---|---|-----|
| – die Herren von Ysenburg-Büdingen | – durch erbachtigen Teil | 1/8 |
| – die Herren von Nassau | – durch Einheirat in das Herrengeschlecht von Ysenburg | 1/8 |
| – die Herren von Breuberg und die Herren von Brauneck | – durch Beerbung der Herren von Büdingen, vermutlich zu | 6/8 |

1321

- | | | |
|------------------------------------|--|-----|
| – die Herren von Ysenburg-Büdingen | – durch erbachtigen Teil | 1/8 |
| – die Herren von Nassau | – durch Einheirat, s. oben | 1/8 |
| – die Herren von Breuberg | – durch Beerbung, s. oben, und durch Kauf der aus der Büdinger Erbmasse stammenden Anteile der Herren von Brauneck | 6/8 |

1323

- | | | |
|------------------------------------|---|-----|
| – die Herren von Ysenburg-Büdingen | – durch erbachtigen Teil | 1/8 |
| – die Herren von Nassau | – durch Einheirat, s. oben | 1/8 |
| – die Herren von Trimberg | – durch Beerbung der Herren von Breuberg, vermutlich zu | 3/8 |

- | | | |
|---|--|-----|
| – die Herren von Eppstein und die Herren von Wertheim | – durch Beerbung der Herren von Breuberg, vermutlich zu | 3/8 |
| 1376 | | |
| – die Herren von Ysenburg-Büdingen | – durch erbachtigen Teil | 1/8 |
| – die Herren von Eppstein | – durch Beerbung der Herren von Breuberg sowie von einem deren Nachkommen aus weiblicher Linie (Weinsberg), durch Kauf von Wertheimer Anteilen (andere hatte Trimberg gekauft), durch Beerbung der Herren von Trimberg und vermutlich durch Kauf der Nassauer Anrechte | 7/8 |
| 1476 | | |
| – die Herren von Ysenburg-Büdingen | – durch erbachtigen Teil | 1/8 |
| – die Herren von Eppstein mit den nominellen Mitgerichtsherren aus dem Herrengeschlecht von Hanau | – Eppstein: s. oben; Hanau: durch Kauf eines eppsteinischen Teils | 7/8 |
| 1535 | | |
| – die Herren von Ysenburg-Büdingen | – durch erbachtigen Teil | 1/8 |
| – die Herren von Stolberg mit den nominellen Mitgerichtsherren aus dem Herrengeschlecht von Hanau | – Stolberg: durch Beerbung der Herren von Eppstein (-Königstein); Hanau: s. oben | 7/8 |
| 1578 | | |
| – die Herren von Ysenburg-Büdingen | – durch erbachtigen Teil und durch Vereinbarung der verschuldeten Herren von Stolberg mit den Herren von Hanau (1572) und den Herren von Ysenburg-Büdingen (1578) | 1/3 |
| – die Herren von Stolberg | – s. oben | 1/3 |
| – die Herren von Hanau | – s. oben | 1/3 |

1601

– die Herren von
Ysenburg-Büdingen

– durch Aufteilung des Land-
gerichts vor Ortenberg
wird Düdelsheim mit Ober-
dorf Bestandteil der Graf-
schaft Ysenburg-Büdingen.

Die Mehrherrschaft im Landgericht vor Ortenberg führte dazu, daß manche Teilhaber versuchten, mit den Dörfern, in welchen ihr Eigenbesitz sich häufte, aus dem Gesamtverband loszukommen. Allenthalben entstanden mit der Zeit besondere Gerichte, denen man Rechte auf Kosten des gemeinsamen Landgerichts zuschob. In Düdelsheim gab es ein solches Gericht, das in der einschlägigen Literatur gelegentlich als ysenburgisches Gericht bezeichnet wird. Tatsächlich aber handelte es sich um ein Niedergericht, an dem Ysenburg vermöge des erbachtigen Teils nur Anrechte besaß. Von daher erklären sich die 1431 bezeugten ysenburgischen Gefälle aus dem Gericht Düdelsheim: Vogthafer, Sommer- und Fastnachtshühner.

In Verbindung von erbachtigem Teil mit Eigengütern zu Düdelsheim sowie Macht- ausstrahlung seiner Regenten übte das Haus Ysenburg-Büdingen einen zwar nicht meßbaren, gewiß aber gewichtigen politischen Einfluß auf das Niedergericht aus. Übrigens ließ sich Diether von Ysenburg-Büdingen 1423 durch Schöffen und Männer des Landgerichts vor Ortenberg – darunter welche aus dem Niedergericht – bei einer Tagung in Düdelsheim mittels Kundschaften das ererbte Achtel an den Hoheitsrechten des Gesamtgerichtsbezirks bezeugen. In gleicher Angelegenheit verhandelte am 22. Dezember 1466 ein Manngericht – ein Adelsgericht – zu Düdelsheim vor dem Kirchhof unter der Linde. Schon 1415 war Düdelsheim (in anderen Ysenburger Sachen) Verhandlungsort eines Manngerichts. Die Wahl von Düdelsheim als Lokalität für diese Tagungen zeigt, wie sehr das Dorf mit seinem Niedergerichtsbereich in der Einflußzone der Herren von Ysenburg-Büdingen lag.

Am 2. März 1498 wurde vor dem Düdelsheimer Niedergericht der im Oberdorf gelegene Marienborner Hof von dessen Eigentümern Philipp und Demudt von Düdelsheim dem Zisterzienserinnenkloster Marienborn (bei Eckartshausen) verkauft. Zu diesem Zeitpunkt teilten sich Ysenburg-Büdingen zu einem Achtel und Eppstein zu sieben Achteln in Düdelsheim Gerichtszwang, Fron, Atzung, Lager und Dienste. Der Gerichtszwang bei dem Niedergericht erstreckte sich über Frevel, Geld, Angriff, Turm, kleine Bußen und bürgerliche Sachen – also: über tadelnswerte Handlungen gegen das Vermögen, Gelddelikte, Verhaftung, Einsperrung, kleine Strafen und bürgerliche Rechtssachen. Im Bereich des Niedergerichts übten Ysenburg und Eppstein Schatzung, Gebot und Verbot (Steuer- und Ordnungsgewalt).

Unter Atzung und Lager sind die freie Verköstigung und Beherbergung der Gerichtsherren und ihrer Dienerschaft bei Amtshandlungen oder anderweitig motivierten Aufenthalten im Niedergerichtsbereich zu verstehen. Die Versorgung dieser Hohen Obrigkeit und ihres Anhangs mit Atzung bedeutete für die Düdelsheimer Dorfbewohner eine nicht zu unterschätzende Last. Am 22. Juli 1550 berichteten sie:

Es ist bekannt, daß „*wir von Dudelßheim vnnd Oberdorff Atzung vnd jerliche Zerung nach geschehnem Geltsatz vff die H(a)uszal – iedem Dorff zu seinem*

gepürenden Theil – getheilt vnd bezalt habenn, wie wir denn allbeide Dorff ein(e) Gemein(de) inn allen Dingenn sein...“ Es entfielen 1549 für „Vnkost vnd Zerung vff vnnsere arme beschwerte Gemein(de)“ 118 Gulden.

118 Gulden waren eine recht beachtliche Summe, wenn man bedenkt, daß einundfünfzig Jahre zuvor der zweihundert Morgen große Marienborner Hof im Oberdorf für 700 Gulden gehandelt wurde.

Bei Einrichtung des Niedergerichts zu Düdelsheim verblieben schwere Vergehen, Leibesstrafen und große Bußen (Strafen in Geld oder Vieh) in der Zuständigkeit des Landgerichts vor dem Ortenberger Südtor. Entsprechend dieser Regelung wurde dort am 4. November 1560 vor dem peinlichen Halsgericht (Strafgericht) Hans H. aus Düdelsheim angeklagt wegen „*Entleibung, so er an Weigandt Johannen begangen*“. Der Angeklagte hatte dem Johann Weigandt aus Hainchen im Gasthaus des Wirts Kaspar zu Düdelsheim nach einer Zeche das Brotmesser wegen einer ausstehenden Forderung in den Leib gestochen, „*daß er alsbald uff der Walstatt tot (liegende)blieben (ist)*“. Nach abgelegtem Geständnis, nach Rede und Widerrede bat der Angeklagte um Gnade. Das Urteil lautete, daß er „*mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet werden soll*“. In einem anderen Fall ging am 14. August 1562 das Urteil für einen wegen Diebstahls Angeklagten dahin, daß er „*öffentlich zu Pranger gestellt, fürder mit Ruten ausgehauen, (daß ihm) das rechte Ohr abgeschnitten*“ und er des Landes verwiesen werden solle.

Die Herrschaftsaufsplitterung im Landgericht vor Ortenberg erschwerte das Leben der Menschen in dem gesamten Gerichtsbezirk. Allerdings erwies sie sich gelegentlich auch als Vorteil, wie ein Beispiel vom Ausgang des Mittelalters zeigt: Aufgrund der Mehrherrschaft erlangten die Bewohner von Düdelsheim Neutralität in dem verheerenden Krieg der Mainzer Stiftsfehde, 1461–1463. In dieser Auseinandersetzung zwischen dem abgesetzten Mainzer Erzbischof Diether von Ysenburg und dem an seiner Stelle inthronisierten Adolf von Nassau standen die Landgerichtsherren Ludwig II. von Ysenburg-Büdingen und Eberhard III. von Eppstein-Königstein in getrennten Lagern: Ludwig II. unterstützte seinen Bruder Diether, Eberhard III. den neuen Erzbischof. Um das von ihnen gemeinsam beherrschte Dorf Düdelsheim vor Schaden zu bewahren, garantierten sie seinen Bewohnern die genannte Unverletzlichkeit. Aus der Eppsteiner Erklärung vom 1. April 1462 – die fast gleichlautende Ysenburger datiert vom 24. März 1462 – :

Wir, Eberhard von Eppstein, Herr zu Königstein, gewährleiten „*yne allen semptliche vnd sunderliche, auch irem pherner (Pfarrer) zu Dudelsheim vnd dem molner (Müller) zu Vindorff, ire aller wonunge, Libe (Leiber), Habe vnd güter zu Dudelsheim, Oberndorff vnd Vindorff vnd dovmben (darum) zu besitzen, zu gebruchen, zu asten (zu tragen), widder uffzubringen vnd zu buwen (zu bebauen) nach aller ire notdurfft; vßgescheiden Wolff vnd Friedrich Peuser Ire güter vnd daz ire.*“

[illegible]

Eberhard von Eppstein gewährt während der Mainzer Stiftsfehde am 1. April 1462 Friede dem Pfarrer zu Düdelsheim, dem Müller zu Finndorf und den Hintersassen zu Düdelsheim und Oberndorf, ausgenommen Wolf und Friedrich Peuser und deren Habe (Umschrift nebenan). Aufnahme: Fürstliches Archiv Büdingen, Urkunde Nr. 2828

Wir, Eberhart von Eppenstein, Herre zu Konigstein, thun zu wissen: Als wir itzunt etliche ziit gein dem wolgebornen Ludewige von Isenburg, graven zu Budingen, in fehden (kriegerischer Auseinandersetzung) gewest vnd auch noch sin, da durch die armen Lude hinder vns beiden zu Dudelßheim vnd Oberndorff wonhafftig – (wo sie) in sorglichkeith vnd ebintüre (Schicksalhaftigkeit) ir(e) libe (Leiber), habe vnd güter biß her gestanden – daz ire gerumet (verlassen) vnd (jetzt) nit asten (keine tragfähige Lebensgrundlage) noch buwen (Unterkunft) mogen han, als sie auch noch thun (erleiden), daz (dieses) yne fürter vnd zu langen tagen swere vnd gantz verterblich sye; – als sie vns daz mit swerer clage han anbringen vnd davon demütlichen anruffen vnd bieten laissen (bitten lassen), yne doinne zu vnserm teil gnedig zu sin vnd yne in daz ire zu Dudelsheim vnd Oberndorff widder zu ziehen, do inne zu wonen, zu asten vnd buwen gunnen vnd willigunge darzu thun wulden urcundlich: Daz wir yne (dieses) dann für vns zu thun (von uns aus zu tun) (wir) gantz geneiget vnd willig sin, so ferr(n)e sie deß glichen an dem von Isenburg (von dem von Isenburg) – do durch sie auch des sicher sin vnd blyben mogen – erlangen werden. Vnd han darümbe mit rechtem wissen derselben – (nämlich) vnserer angehorigen hinderseßigen armen Lude – merckliche clage, anruffen vnd flyßige bete (Bitte) angesehin vnd yne allen sempliche vnd sunderliche, auch irem pherner (Pfarrer) zu Dudelsheim vnd dem molner (Müller) zu Vindorff, ire aller wonunge, Libe (Leiber), Habe vnd güter zu Dudelsheim, Oberndorff vnd Vindorff vnd dovmbe (darum) zu besitzen, zu gebruchen, zu asten (zu tragen), widder uffzubringen vnd zu buwen (zu bebauen) nach aller ire notdurfft – vßgescheiden Wolff vnd Friederich Peuser Ire güter vnd daz ire – für vns, die vnsern vnd vnser Helffere, der wir vngeverlich mechtig sin (von deren Seite wir keine Arglist erwarten müssen), (für) die vorgeante gantze fehde ußgegunnet (gestattet) vnd gefeliget (den Gefallen erwiesen) vnd sie dorzu auch aller dienste vnd nochfulge (Kriegsdienste) – vns doby (dabei) innen zu thun – gefreyet (befreit); vnd thun daz auch inne (kund) vnd mit crafft dieß brieffs. Doch also: ob uber kurtz oder lang dobinnen (dabei) die vorgeanten, vnser hinderseßigen angehorigen armen Lude, doselbs eynteils oder zumal sich gein vns oder den vnsern vngbürllich halten vnd bewisen würden – wie daz wer(e), das sich erfünde –, alsdann von stund oder darnoch, wanne wir wulden, daz wir yne diese vnser gunst vnd veligunge (Gefälligkeit) mogen thun uffsagen; so doch, daz die selbe gunst vnd veligunge nach solicher uffsage die nebstkommenden acht dage darnoch in irer crafft bliben vnd yne uffrichtlich gehalten werden sullent. Ader (allerdings) mogen (sie) die jenen, die des tedig weren, aber sie gemeinlich (als Gesamtheit) daran nit schuldt hetten, darumbe straffen (strafen). Nochdem solicher Handel vnd Broche (Brauch) gescheen wer(e), (sei) alles vngeverlich (ohne Arglist zu betreiben). Vnd des zu bekentnisse han wir vnser Ingeß(iegel) wißentlich zurucke (auf die Rückseite) dieser schrifft thun drucken. Uff den nebstn donrstag nach dem Sontage Letare Jerusalem. Anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo-seculo (1. April 1462).

Heinrich Peuser, genannt Wolf, ist für 1452–1454 als Schultheiß zu Düdelsheim nachweisbar, Friedrich Peuser für 1462–1473 als Schöffe zu Büdingen. Beide Männer standen in ysenburgischen Diensten und wurden deshalb nicht in die eppsteinische Neutralitätserklärung einbezogen.

In die Zeit des Landgerichts vor Ortenberg fiel der geistesgeschichtlich hochbedeutsame Vorgang der Reformation. Das neue Bekenntnis wurde in Düdelsheim wahrscheinlich 1545 eingeführt und war das Werk der Gemeinschaftsherren Hanau-Münzenberg, Stolberg und Ysenburg-Büdingen-Birstein. Über die Einführung der Reformation in Düdelsheim gibt es kein Protokoll oder ein ähnliches Schriftstück. Vorhanden ist aber eine Kirchenrechnung, aus der man auf das Einführungsjahr schließen kann. Die Rechnung – sie ist vom 8. April 1545 – führt zunächst die Einkünfte der Düdelsheimer Pfarrkirche auf und geht dann ungewöhnlicherweise in ein Bestandsverzeichnis über, das die für den Gottesdienst benutzten Gerätschaften und Textilien festhält. Die Inventur von „*Kirchenn-Ornat vnd Beschmuck*“ muß als Maßnahme verstanden werden, die Gegenstände zu sichten und zu sichern und auf ihre Verwendbarkeit bei neuen Formen der Liturgie zu überprüfen.

Unter den Textilien wird in der Rechnung ausdrücklich ein „*tuch vor sanct Laurentin*“ erwähnt. Man kann davon ausgehen, daß es zum Schutz einer bildhaften Darstellung des heiligen Laurentius diente. Die Existenz eines solchen Bildwerks und dessen fürsorgliche Pflege gestatten die Vermutung, daß hier der Schutzpatron der Düdelsheimer Pfarrkirche verehrt wurde. Im Landgericht vor Ortenberg gab es ein Laurentius-Patrozinium noch in Usenborn.

Der erste evangelische Pfarrer in Düdelsheim war Johannes Betz. Er stammte wahrscheinlich aus Hersfeld. Seit 1540 hatte er in Marburg studiert. In Düdelsheim blieb er bis 1554. Ab 1553 versah Betz auch den lutherischen Pfarrdienst in Lindheim und bis in sein Todesjahr, 1565, in Konradsdorf und Selters. Sein Nachfolger in Düdelsheim war Otto Urbach aus dem Herzogtum Berg. Die Dauer von Urbachs Amtszeit in Düdelsheim ist nicht bekannt. Bis 1578 amtierte dann Lorenz Dhorbach als Pfarrer in Düdelsheim. Noch in diesem Jahr übernahm Heinrich Dibelius die Düdelsheimer Pfarrstelle und blieb auf ihr bis zu seinem Tode im Jahre 1600.

Nach dem Ableben von Dibelius entstand die Anregung zur Einführung der reformierten Lehre in Düdelsheim. Sie ging von Graf Philipp Ludwig II. von Hanau-Münzenberg aus und traf bei Wolfgang Ernst von Ysenburg-Büdingen-Birstein auf volle Zustimmung. Dennoch konnte sie nicht verwirklicht werden. Der dritte Teilhaber am Landgericht vor Ortenberg, repräsentiert durch die Grafen Ludwig Georg und Christoph II. von Stolberg, versagte sich dem Ansinnen. Da um dieselbe Zeit auch die Pfarrstelle zu Glauberg vakant geworden war und Stolberg für Düdelsheim und Glauberg lutherische Pfarrer forderte, wurde das Problem auf die Tagesordnung einer Zusammenkunft gesetzt, die zum 17. und 18. August 1600 nach Frankfurt ausgeschrieben war. Stolberg beharrte auf dieser Tagfahrt auf seinem Standpunkt und schlug vor, von der theologischen Fakultät in Marburg geeignete Männer für die beiden Pfarrstellen benennen zu lassen. Hanau und Ysenburg widersprachen dem und machten ihrerseits den Vorschlag, daß „*abwechslungsweise von Wochen zu Wochen eines Herrn Prediger nach des andern, wie zu Assenheim jetzo geschehe, die Kirche an beiden Orten versehen möchte*“, bis man sich endgültig geeinigt habe. Der Vorschlag wurde gegen Stolberg zum Beschluß erhoben und

verwirklicht. So versahen abwechselnd ein lutherischer und ein reformierter Pfarrer den Pfarrdienst in Düdelsheim und gleicherweise in Glauberg. Die Lösung der strittigen Frage brachte erst die Aufteilung des Landgerichts vor Ortenberg im Jahre 1601. Düdelsheim fiel damals an Ysenburg-Büdingen und wurde dem reformierten Bekenntnis zugeführt, Glauberg kam an Stolberg und blieb lutherisch.

Im Ablauf der Zeit sollte Düdelsheim noch zwei weitere Reformationen erfahren: 1635 kam mit Einzug der hessen-darmstädtischen Herrschaft das lutherische Bekenntnis zur Durchführung, 1642 kehrte mit der Ysenburger Herrschaft wieder das reformierte zurück.

Im Jahre 1817 wurde in Düdelsheim und in anderen Pfarreien die Union eingeführt. Als Vereinigung der lutherischen und der reformierten Kirche erfuhr dieser schon tatsächlich vollzogene Zusammenschluß am 31. Juli 1822 seine landsherrliche Bestätigung durch den Großherzog von Hessen-Darmstadt.

Im letzten Jahrzehnt der Existenz des Landgerichts vor Ortenberg ließen die drei Gerichtsherren Hanau, Stolberg und Ysenburg-Büdingen 1592 in den Gerichtsorten die Einwohner auffordern, daß sie für bestimmte Auskünfte „aus jedem Dorf die Ältesten zum Ausschuß erwehlen und dieselbigen von ihrer aller wegen antworten lassen sollen“. In Düdelsheim wählte man daraufhin Johann Daut, Caspar Görcher, Cuntz Kaufmann, Möbes Kempf, Conrad Keßel, Peter Korn, Jonas Merckel sowie Stephan Windecker, dazu den Glöckner und Gemeindeschreiber Otto Kern; im Oberdorf Heinrich Becker, Cuntz Bintzel, Henn Gerlach, Wendel Gerlach sowie Reinhard Möller. Die Gewählten gaben am 8. Dezember 1592 in Konradsdorf Antwort auf die folgenden Fragen:

„Wie starck (die Gemeinde) an Mannschaft sey und wieviel Heerd oder Feuerstätt sie habe? Wieviel Ackerleuth, die Geschirr (landwirtschaftliches Gerät) halten, bey ihnen zu finden? Wer die Pfarrey bey ihnen zu bestellen habe und von weme der Pfarrherr belohnet werde?

Düdelsheim:

<i>Aufs 1te Fragstück antwortteten sie, sie seyen ohne den Pfarrer</i>	
<i>und die zween ysenburgische Schäfer an Mannschaft starck</i>	52
<i>und hätten an Wittweibern, die eigene Häuser und Feuer hielten</i>	7
<i>dazu an unbewohnten Hofstätten</i>	8
<i>Seynd zusammen Hofreithen</i>	67.

Oberndorf:

<i>Aufs 1te Fragstück: sie seyen ohne die drey ysenburgische</i>	
<i>Hofleuth an Mannschaft starck</i>	43
<i>hätten an Wittweibern</i>	9
<i>und an ledigen Hofstätten</i>	5
<i>Summa aller Hofraithen daselbst</i>	57
<i>Sodann der Feuerstätten an beeden Orthen</i>	124
<i>(Zur 2. Frage:) Der Ackerleuth zu Diedelsheim wären dies Jahrs</i>	20
<i>und der Ackerleuth zu Oberndorf</i>	23.

(Zur 3. Frage:) *Die Pfarrbestellung hätte das adeliche Geschlecht von Düdelsheim bey ihnen herbracht, weil aber derselbige Stamm nunmehr abgestorben, wüßten sie nicht, wer sich deßselbigen anmaßte. Die Pfarr vor sich selbst aber wäre mit Gütern und Gefällen also versehen, daß sich ein Pfarrherr damit betragen könnte.*“

Bei der Sitzung der herrschaftlichen Beamten am 9. Mai 1601 in Konradsdorf wurden die Erträge aus Düdelsheim und Oberdorf für den Zeitraum von 20 Jahren wie folgt veranschlagt (fl. = Gulden; 1 Hube = 30 Morgen):

„Landgeldt von 110 Huben = 220 fl. (pro Jahr)			
thut an Capital	4 400		fl.
Schatzung	1 466	2/3	fl.
Nachsteuer	733	1/3	fl.
Frohdienst von 49 Ackerleuthen und			
67 Einläufigen (Einspanner) = 330 fl. (pro Jahr) thut	6 600		fl.
Frevel und Bußen	580		fl.
Sa:	13 780		fl.“

Zum Verständnis des Geldwertes:

1602 betrug der Wert von einem Schaf 1 Gulden, einem Schwein 1 Gulden, einer Kuh 8 Gulden, einem Morgen Ackerland mittlerer Güte 20 Gulden, einem Morgen guter Wiese 80 Gulden und einem Morgen Weingarten bester Güte 80 Gulden.

Düdelsheim in der Grafschaft Ysenburg-Büdingen

Bei der Aufteilung des Landgerichts vor Ortenberg im Jahre 1601 kamen Düdelsheim nebst Oberdorf, Rohrbach und Stockheim sowie die auf der Landgerichtsseite gelegenen Gemarkungsteile von Calbach, Orleshausen, Aulendiebach und der Waldgemarkung Betten an die Grafschaft Ysenburg-Büdingen (zu Betten vgl. in diesem Buch „*Die Düdelsheimer Gemarkung und ihre Namen*“, Nr. 19). Aus dem erworbenen Besitz bildete Ysenburg 1601 das neue Gericht Düdelsheim. Es wurde mit einem Amtmann besetzt, der sich Rentmeister, Keller oder Amtskeller nannte. Sein Dienstgebäude, die Amtskellerei, war wahrscheinlich der „*Schreiber Hof*“, der wohl im Oberdorf lag (vgl. in diesem Buch „*Ysenburgische Höfe des Oberdorfs*“). Düdelsheim teilte ab 1601 die Schicksale der Grafschaft Büdingen. Diese war seit diesem Zeitpunkt ungeteilt in den Händen von Graf Wolfgang Ernst, dem einzigen Erben der Birsteiner Linie aus dem Hause Ysenburg. Wolfgang Ernst teilte 1628, noch zu seinen Lebzeiten und inmitten der Wirren des Dreißigjährigen Krieges (1618–1648), die Grafschaft unter seinen Söhnen auf. Diese Aufspaltung und spätere ysenburgische Landesteilungen sowie die Einziehung der Grafschaft durch Kaiser Ferdinand II. und ihre von 1635 bis 1642 dauernde Angliederung an Hessen-Darmstadt bedeuteten für die Düdelsheimer Bevölkerung eine ständige Umorientierung bezüglich ihrer Landesherren. Die Machthaber über Düdelsheim bis zum Ende der Grafschaft Büdingen aber hießen:

- 1601–1628 Wolfgang Ernst, Graf zu Ysenburg-Büdingen-Birstein
- 1628–1635 Philipp Ernst, Graf zu Ysenburg-Büdingen-Birstein
- 1635–1642 Georg II., Landgraf von Hessen-Darmstadt

- 1643–1645 Wilhelm Otto, Ludwig Arnold, Johann Ernst und Johann Ludwig, Grafen zu Ysenburg-Büdingen-Birstein (Die Zuständigkeit des einzelnen für Düdelnheim ist nicht klar ersichtlich.)
- 1645–1650 Ludwig Arnold, Graf zu Ysenburg-Büdingen-Birstein (Die Zuständigkeit ist nicht sicher.)
- 1650–1673 Johann Ernst, Graf zu Ysenburg-Büdingen-Birstein
- 1673–1687 Maria Charlotte, Gräfin zu Ysenburg-Büdingen-Birstein, als Vormünderin ihrer unmündigen Söhne
- 1687–1725 Karl August, Graf zu Ysenburg-Büdingen-Marienborn
- 1725–1749 Ernst Casimir I., Graf zu Ysenburg-Büdingen
- 1749–1768 Gustav Friedrich, Graf zu Ysenburg-Büdingen
- 1768–1775 Ludwig Casimir, Graf zu Ysenburg-Büdingen
- 1775–1801 Ernst Casimir II., Graf zu Ysenburg-Büdingen
- 1801–1804 Eleonore Auguste Amalie Caroline, Gräfin zu Ysenburg-Büdingen, als Vormünderin ihres unmündigen Sohnes Casimir III.
- 1804–1806 Ernst Casimir III., Graf zu Ysenburg-Büdingen (ab 1840: Fürst Ernst Casimir I.).

In die Regierungszeit von Wolfgang Ernst und die seiner Söhne bzw. seines Enkels (Johann Ludwig) fiel der Dreißigjährige Krieg. Obgleich Wolfgang Ernst in Verbindung mit den Wetterauer Grafen Neutralität zu wahren versuchte, zog schon 1619 Anhalter Kriegsvolk in das Ysenburger Land ein und lag unter dem Grafen Philipp von Solms-Lich mit 500 Pferden in Lieblos und Roth. 1620 kam der Genueser Kriegsmann Ambrogio Spinola mit seinen spanischen Truppen in die Wetterau. Am 5. Januar 1621 zogen diese Spanier als Kaiserliche in Gelnhausen ein. Trotz der Neutralität des Ysenburger Landes, forderte der kaiserliche Kriegskommissar v. Effern für Spinola 20 000 Reichstaler Kriegssteuer. Dazu sollten noch 2 000 Achtel Hafer und 250 Wagen Heu geliefert werden. Zu dem geforderten Geldbetrag zahlte die Grafschaft Büdingen 18 000 Reichstaler (1 Reichstaler = 2,5 Gulden). Auf das Gericht Düdelnheim entfielen dabei 882 Gulden.

1620 lebten in Düdelnheim rd. 750 Menschen, davon etwa 350 im Oberdorf. Im Ortsteil Düdelnheim waren 64 Familien ansässig, im Oberdorf 57. Vierzehn Jahre später gab es nach einer Einwohnerliste vom 20. Mai 1634 in Düdelnheim und Oberdorf zusammen rd. 410 Menschen. Eine Anlage bei der Einwohnerliste weist aus, daß seit Kriegsbeginn 32 Häuser *„abgangen vnd nicht mehr können bewohnt werden“*.

Der Verlust an Menschen und an Vermögenswerten, der aus diesen Zahlen abzulesen ist, kam über die zahlreichen Durchzüge und Einquartierungen zustande. Die Bevölkerung wurde in ihrem Bestand dezimiert durch grassierende Seuchen, aber auch durch Abwanderung jüngerer Menschen. Die Einwohnerliste von 1634 nennt 18 Personen aus Düdelnheim, die *„draußen vnderm Kriegsvolck“* sind.

1621 zog der kaiserliche Obristleutnant Cordenbach mit einem Regiment zu Pferd aus dem ligistischen Heeresverband des Johann Grafen von Tilly in Düdelnheim ein. Im Herbst 1622 kamen drei Regimenter, etwa 7 000 Mann, Tillyscher Zugehörigkeit in die Grafschaft Büdingen. Ihr Winterquartier dauerte vom 20. Dezember 1622 bis 20. Mai 1623. Tilly selbst lag mit seinem Stab im Schloß Assenheim.

Von den drei Regimentern hatte sich das Schmidtsche Regiment in der Büdinger Gegend niedergelassen. Oberst Schmidt von Wellenstein war in Büdingen einquartiert, seine Hauptleute mit ihren Kompagnien lagen in den umliegenden Dörfern. Das Regiment hatte zehn Kompagnien mit zusammen 2 039 Mann. Eine der Kompagnien war in Düdelsheim untergebracht. Diese verursachte ein solch hohes Maß an Kosten, daß die Gemeinde am 23. Dezember 1622 einen Kredit über 2 500 Gulden aufnehmen mußte, um die Kontribution bezahlen zu können.

Vier Monate nach ihrem Abzug kamen die Tillyschen Völker wieder in die Grafschaft Büdingen zurück. Das Schmidtsche Regiment bezog vom 18. bis 25. Oktober Quartier in den Gerichten Reichenbach, Spielberg, Wächtersbach, Wenings, Wolferborn, Büdingen und Düdelsheim. Oberst Schmidt und sein Stab lagen wieder in Büdingen. Düdelsheim mit Oberdorf mußte bei der erneuten Einquartierung 50 Mann der ersten Kompagnie aufnehmen und versorgen. Ihr Abzug nach acht Tagen ließ allerdings in der Düdelsheimer Einwohnerschaft keine reine Freude aufkommen. Denn schon 24 Stunden später mußten sie vernehmen, daß 3 000 Mann dem abgezogenen Volk nachkämen. Es waren dies wieder Obristleutnant Cordenbach und sein Reiterregiment, die nun für weiteres Elend sorgten. Cordenbach nahm Quartier in Düdelsheim. Seine Reiter, besonders rüde und rohe Gesellen, terrorisierten in den Quartieren der Umgegend jeden Menschen, den sie nur konnten. Um einige Beispiele zu nennen: In Hitzkirchen begingen sie Notzucht, in Wolferborn vergriffen sie sich an einer 100jährigen Witwe, in Altwiedermus spannten sie den Bauern die Pferde vom Pflug und nahmen sie mit, in Wächtersbach erzwangen sie die Herausgabe von Wein, in Spielberg verursachten sie eine Feuersbrunst, der 68 Gebäude zum Opfer fielen, in Hailer ließen sie am 27. März 1624 einen Brand auskommen, der zahlreiche Hofreiten verzehrte, dem Hofmann zu Wolf entführten sie Pferde.

Im Juni 1624, nach 224 Tagen, rückten die Tillyschen Truppen endlich ab. Am 14. März 1624 hatte Düdelsheim einen weiteren Kredit aufgenommen, damit „*der bedrängt Gemeindte mögte Errettung geschehen*“. Die geliehenen Gelder beliefen sich auf 300 Gulden. Die über den Kredit ausgestellte Schuldverschreibung ist im Düdelsheimer Gemeindearchiv noch vorhanden. Weitere 600 Gulden, am 1. Mai 1624 aufgenommen, konnten der Bevölkerung in Düdelsheim nicht viel weiterhelfen. Nach Abzug der Tillyschen Truppen rückten bald andere Völker heran: Ende April 1625 bambergische Einheiten, im Herbst 150 spanische Reiter und etwa ab 25. Oktober Soldaten unbekannter Herkunft. In Zusammenhang mit dieser letzteren Einheit brachte die Düdelsheimer Dorfschaft am 16. November 1625 dem Grafen Philipp Ernst – er vertrat wohl seinen Vater Wolfgang Ernst – vor: „*Brechen in Häuser und Keller, nehmen hinweg, was sie bekommen an Wein und anderen Sachen. Auch reiße die Pest von Tag zu Tag länger ein. Und da solch Gift in Häusern, da Soldaten einquartiert sind, einreißt, quartiert sie der Leutnant in andere Häuser, die noch gut sind. Also, daß solches Gift bald den ganzen Flecken (Düdelsheim) angesteckt.*“

Doch weiter gingen die Durchzüge, Einquartierungen und Kriegskostenleistungen: 1625 der „*hochbeschwerliche und hoch landschädliche Pappenheimische Durchzug*“, ab 11. Juli 1626 die Einquartierung von kaiserlichem Volk unter Hauptmann Veit zu Salzburg, 1627 Kontributionen an verschiedene Einheiten von der kaiserlichen Kriegspartei.

Ende 1627 konnte die Gemeinde Düdelsheim 58 Reichstaler nicht mehr zurückzahlen, die Graf Wolfgang Ernst ihr vorgeschossen hatte. Am 12. November 1627 ersuchten deswegen „*Bürgermeister (Gemeinderechner!) vnd gantze Gemeind zue Düdelsheim*“ den Grafen um Stundung der Summe und stellten ihm die Folgen einer Ablehnung vor: Sie würden „*in das eusserste Verderben vnd an Bettelstab kommen*“. Zwei Jahre später, am 15. November 1629, war das vorgeschossene Geld noch immer nicht zurückgezahlt. Die Zahlungsunfähigkeit begründeten die Gemeindevertreter u. a. mit dem „*alhie liegenden Kriegßvolk*“ und „*der Pest, die allhie ie lenger ie weiter einreisset*“.

Die „*scheurigen Zeiten*“, wie sie in einem Schreiben aus Düdelsheim 1631 bezeichnet werden, sollten noch lange nicht zu Ende sein. Mit dem Eingreifen Schwedens in den Dreißigjährigen Krieg, 1630, und Frankreichs, 1635, verdüsterten sich die Aussichten auf ein rasches Kriegsende. Der Krieg ab 1635 unterschied sich von dem der früheren Jahre dadurch, daß er noch blutiger und verheerender war. Aus Düdelsheim sind zu diesen Jahren nur wenige Nachrichten bis jetzt bekannt geworden. Unter ihnen ist ein Bericht, der die Zeit vom September 1634 bis Januar 1635 umfaßt und der die Kriegswirren und -widrigkeiten im Büdinger Raum beschreibt. Dieser Bericht wurde nach dem Kriegsende, 1648, entdeckt und 1868 in Büdingen gedruckt. Soweit er Düdelsheim und das Oberdorf betrifft, hat er folgenden Wortlaut: „*Düdelsheim und Oberdorf. Diese beiden an einander liegende Dörfer haben von Anfang, als der Cardinal Infante (Ferdinand von Spanien) durchgezogen, bisher ein merkliches ausgestanden und erlitten; im ersten Durchzug (im Oktober 1634) sind ihnen genommen worden 41 Pferdte, 8 Ochsen, 61 Kühe samt Früchten und Hausrath (und) was nur fortzubringen gewesen, in Specie auch aus der Kirche über 440 fl. werth Sachen. Damahls sind umkommen nachfolgende Personen: der Schultheiß allda, Heinrich Lehr, der im Weinberg hart beym Dorfe gefangen und zu Caution 40 Reichsthaler erleget, aber (da) die Reuther sich darmit nicht contentiret (zufrieden gegeben), ist er von ihnen erschossen worden; Hans Preuscher ist mit einem Schwerdt zerhauen worden; Hans Heppel ist in der Kirche erstochen worden; Hans Seipen Witib ist in ihrem Haus mit Hammern erschlagen worden; Dönges Nohl, ein Gericht Schöff, ist auf den Tod geschlagen und ihm schier ein Eymer voll unflätig Wasser eingegossen worden; Clos Happel (ist) ein schwedischer Trank eingeschüttet, Hans Diel ist übel geschlagen und ihm etliche Maas Wasser eingegossen worden. Viele Weibspersonen sein geschändet, unter andern etliche, so sich in einen alten Bau verkrochen, aber von den Soldaten ertappet worden; haben übel unter sie gehauset und genothzüchtigt.*

Als her nach das ligistische Volk ankam, haben darinnen die Generale Grafen von Mannsfeld, Graf von Fürstenberg und Boninghausen samt ander Obersten und den ganzen Staab logiret und das übrige vollends aufgezehret; was auch an neuen Wein und Früchten noch übrig gewesen ist, sowohl von dem ligistischen Volk als (auch) Croaten nach Sallmünster und andern Orten geführt worden; sie haben auch den Büttel daselbst (Düdelsheim), weil er ihnen nicht alles gleich nach ihrem Willen in geschwinder Eil bestellen und zu wege bringen konnte, erschossen. Jetziger Zeit sollen sie den zu Büdingen logirenden Obristen Metternig unterhalten helfen, aber wegen ihres großen Unvermögens haben sie sich hin und wieder zerstreuet, und gehen ab und zu, auser diejenige, so an einer von den Soldaten dahin gebrachten Krankheit darnieder liegen und nicht fortkommen können.“

In einem undatierten Brief der Gemeinde Düdelsheim, der wahrscheinlich zum Jahre 1639 gehört und der an Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt gerichtet war, machten die Untertanen darauf aufmerksam, daß sie zahlungsunfähig sind. Sie schrieben: „(Wir sind) *durch die stetige Kriegslast vnd (durch die) fast gänzliche Zerstörung dieses Fleckens (Düdelsheim), in deme (von) vber 300 Heuser vnd Stallen weit vber die Helft abgebrant, dermaßen enervirt vnd außgemattet, daß (es) vnß vnmöglich ist zu bezahlen.*“ Und in einem zweiten, gleichzeitigen Brief, den sie zusammen mit den Untertanen in Büdingen und Stockheim an Landgraf Georg II. richteten, unterstrichen sie noch einmal ihre Zahlungsunfähigkeit: „Wir (haben) *durch die vor der Zeit diser Orthen vorgangene Durchzüge, Plünderungen vndt andere Kriegspressuren dermaßen ahn Haab vndt Gut Schaden genommen vnd empfunden, daß wir noch biß vff die heutige Stundt – vnd besorglich vnser Leben lang – vff keinen grünen Zweig mehr kommen können; sintemal in diesen Gerichten allen vber 1 Paar Ochsen nicht zu finden seindt, damit die Felder ausgeset vnd das Claf-ternholz herbey geführt werden könnte. Also, da das liebe Obst bisher nicht das beste bey vns gethan, wir längsten vollendt mit Weib vnd Kindern zum Land hinaus hetten lauffen müssen. Nechst deme so sindt die Flecken vnd Dorfschaften bey diesem leidigen Kriegswesen durch Absterben der Leuth dermassen geringert vnd geschwechet worden, daß, da zuvoren Jahr(en) in einem Flecken oder Dorff etwa 30, 40, 50 (oder) 60 Haußgeseß gewesen, izo kaum 2, 3 oder 4 vfs höchste – ausserhalb Düdelsheim – ahn Manschaften (sind). Das vbrige (sind) alles eitel arme Wittwen vnd Weisen, die sich wegen Abbrennung vnd Ruinirung der Heußer vnd Gebäwen beysammen in einem oder 2 Heusern vffhalten müssen. Dahero vns vnmöglich ist zu bezahlen.*“

Neben den geschilderten Verlusten brachte der Dreißigjährige Krieg einen tiefen geistigen und moralischen Verfall unter der Bevölkerung zustande, der seinen besonderen Ausdruck in den Hexenverfolgungen der Nachkriegszeit fand. In der Grafschaft Büdingen gab es zwar schon Verfolgungsperioden seit 1532, die in Büdingen selbst zwischen 1629 und 1643 einen nie übertroffenen Höhepunkt mit der Anklage von 125 Menschen erreichten – sie wurden zumeist hingerichtet! –, aus Düdelsheim sind vor 1663 aber nur zwei Fälle von angeblicher Zauberei bekannt, deren einer noch in die Zeiten des Landgerichts vor Ortenberg fällt. Interessanterweise wurde 1575 der Fall Anna Meurer – sie war die Ehefrau des Düdelsheimer Einwohners Heinz Meurer – nicht vor dem Ortenberger Südtor verhandelt, er gelangte vielmehr nach Büdingen und führte dort vor dem Stadtamtmann Johann von Roseneck zu einem glimpflichen Ende. Anna Meurer, Heiliges Anna genannt und aus Bruchköbel gebürtig, war der Zauberei beschuldigt worden. Sie kam frei, weil Nachbarn und Bekannte mit 400 Gulden für ihren guten Ruf gebürgt hatten. Am 14. Oktober 1575 schwor sie vor dem Stadtamtmann Urfehde – Racheverzicht – und übernahm die Kosten des Verfahrens. Der zweite Fall war der von Anna Mesomylius, der Ehefrau des wohl 1625 verstorbenen Düdelsheimer Pfarrers Ludwig Mesomylius. Die Pfarrerswitwe war 1633 der Zauberei angeklagt worden – mehr ist über diese Anklage nicht bekannt. Die größten Hexenverfolgungen in Düdelsheim setzten 1663 ein. Sie wurden ausgelöst durch den berüchtigten Hexenwahn zu Lindheim und führten zur Hinrichtung von mehreren Personen. Die Verfolgungen kamen erst 1674 zu Ende. Von ihnen erfaßt und mit unterschiedlichen Beschuldigungen belegt wurden aus Düdelsheim folgende Menschen:

1. Else Käthe (Asmus), 14 Jahre alt, Tochter der Anna Asmus. Das Mädchen war Magd bei Johann Scheid. Else Käthe kannte nicht ihren leiblichen Vater. Im Dorf war das Mädchen als Hurenkind verschrien. Wessen man es beschuldigte, ist unklar. In einem Verhör am 18. Mai 1663 redete es aber den ganzen Zauberunsinn daher: Der Teufel sei ihr in Gestalt des Kaspar Scheid erschienen. Er wäre ihr Buhle gewesen und habe sie auf dem Glauberg im Weiher getauft. Ihre Base, die „schwarze Margret“, habe ihr beibringen wollen, wie man Kühe am Schwanz melken kann. Am 19. November 1663 wurde das Mädchen einem peinlichen Verhör unterzogen und dann dazu verurteilt, durch den Scharfrichter mit Ruten gezüchtigt zu werden. Anschließend kam es frei.

2. Christine Scheid, ledige Tochter des Johann und der Catharina Scheid. Christine Scheid wurde zum ersten Mal am 18. Mai 1663 verhört. Sie kam in Haft und mußte am 16. November 1663 folgendes, wörtlich hier abgedrucktes Verhör über sich ergehen lassen:

– Wie sie hieße?

Christina.

– Wie alt sie sei?

Ohngefehr 15 Jahr (tatsächlich 17 Jahre, denn sie wurde am 11. Februar 1646 getauft).

– Wo sie gebohren?

Zu Düdelsheimb.

– Wo sie erzogen?

Ibidem (ebenda).

– Wer Ihr vatter vnndt mutter?

Johan Scheid, die mutter Catharina.

– Ob sie die Christliche Lehr gelernet?

Affirmat (sie bekräftigt es).

– Was Ihr glauben sei?

Reformirt.

– Wo sie zur Kirchen gangen?

Zu Düdelsheimb.

– Ob sie in das Laster der Zauberei gefallen?

Affirmat (sie bekräftigt es).

– Von weme sie solches gelernet?

Schwärtze Margret von Düdelsheimb.

– Ob, da sie es nicht vom Teufel immediate (unmittelbar) gelernet, sie die Person zuuor gekennet?

Per se (persönlich gekannt).

– Ob es ein natürlicher Mensch gewesen?

Per se (persönlich gekannt).

– Wie lang es sei?

Seie nun ein iahr.

– Wo es geschehen?

Ein garten bey ihrem haus.

– Auf was Weis vnndt art?

Die schwarze Margret hette zu ihr gesagt, sie wolte ihr iemandt geben. Sie hette darauf geantwort, sie wehr zu klein, sie wolte niemandt. Margret: „Ei, du nar(r), es ist gar ein hübscher bub.“ Drauf were der Teufel in gestalt eines buben, so sie nicht gekant, kommen; hette sie auf den Kopf gegriffen, mit gewalt nidergeworfen vnndt gesagt, sie solte Gott verleugnen oder er wolte sie elendig zuschlagen. Drauf sie geantwort: „Ja“.

- *Ob ihr gold oder gut vom Teufel versprochen? Ob ihr würcklich etwas gegeben? Was es gewesen?*
- *Ob sie dan Unsern Erlöser Jesum Christum verleugnet vnd ihme abgesagt?*

Hette ihr nichts geben noch versprochen.

- *Mit was Worten solches beschehen?*
- *Wer es ihr vorgesprochen?*
- *Ob sie die Teufels Tauf empfangen?*

Der Teufel hette gesagt, sie solte Gott verleugnen vnd ihme zuschweren. Darauf sie nichts anders geantwortet als „Ja.“

Ex prior (wie vorher).

Ex prior (wie vorher).

Es hette sie bedacht, auch befunden, daß ihr Kopf nas(s) gewesen. Ob er sie aber getauft, wüste sie nicht.

- *Wo? Von weme? Mit was (getauft) worden vnnnd materie? In weßen nahmen?*

Ex prioribus (aus dem Vorangehenden zu entnehmen).

Hette ihr kein nahmen gegeben.

Hette es nicht gehört.

- *Wie sie genennet worden?*
- *Wie sich der Teufel genennet?*
- *Was der Teufel Ihr ferner gesagt?*

Hette weiter nichts gesagt, als vom abschwehren, wie er sie hinder die hecken geworfen; vnnndt als die weidbuben kommen, da wer der Teufel verschwunden. Wüst nicht, wo er hinkommen were.

- *Ob er sie nicht beschlaffen vnnndt wie oft?*
- *In was vor einer gestalt solches beschehen?*
- *Wie oft er sonster zu ihr kommen?*

Neg(at) (sie verneint es).

Ex prior (wie vorher).

Niehmahlen. (Im Verhörprotokoll steht mit Bleistift daneben: 2 mahl.)

- *Ob ihr der Teufel ein Zeichen gemacht?*
- *Wohin? Womit?*

Negat (sie verneint es).

Ex prior (siehe vorher; entfällt).

- *Ob vnnndt wie oft sie auf dem Hexentantz gewesen?*

Neg(at) (sie verneint es).

- *Wie sie dahin vnd davon kommen?*

Negat (sie verneint es).

- *Ob sie leiblich alda gewesen?*

Reliqua cadunt per se (diese und die übrigen Fragen sind überflüssig).

- *Wo der ort?*
- *Was sie alda gemacht?*
- *Wen sie alda gesehen oder Ihrs gleichs kente?*
- *Ob sie zuuor die personas*

- denunciatur* (die angegebenen Personen) *gekennet*?
- *Ob sie mit iemand derselben freundschaft gehabt?*
 - *Was sie mit einander ausgericht; daher sie solte (sie) gewis kennen?*
 - *Ob sie sich auser dem Tantz mit ihnen nicht uan (wann) vndt dan vor ihrem Teufelbundt underredet?*
 - *Wer der pfaf uf ihrem Tantz gewesen?*
 - *Wer dan die spiehleut gewesen?*
 - *Ob ihr der Teufel giffet gegeben?*
 - *Wo?*
 - *Wie solches ausgesehn?*
 - *Was er damit auszurichten ihr befohlen?*
 - *Was sie verrichtet vnndt weme sie schaden gethan?*

Christine Scheid wurde der Zauberei angeklagt. Der Prozeß fand – wie alle anderen von 1663 – unter dem Amtmann Johann Wilhelm Preiswerk in Düdelsheim statt. Die Angeklagte wurde verurteilt, daß sie „*mitt dem schwert vom Leben zum Todt hingerichtet werden soll*“. Das Urteil wurde am 16. Februar 1664 in Düdelsheim öffentlich verkündet. Wahrscheinlich war dies auch der Tag der Urteilsvollstreckung. Sie fand vermutlich auf dem Galgenacker in der Flur „*Auf der Johannstaude*“ statt (vgl. zum Galgenacker in diesem Buch „*Die Düdelsheimer Gemarkungen und ihre Namen*“, Nr. 74). Der Leichnam dürfte anschließend verbrannt worden sein.

Am 29. Februar 1664 bat Johann Scheid schriftlich um Stundung der Kosten, die ihm aus dem Prozeß und der Hinrichtung seiner Tochter entstanden waren. Er verwies dabei auf die geleisteten Zahlungen von 58 Gulden aus dem Prozeß gegen seine Frau wegen „*dergleichen laster*“.

3. Anna Theis. Sie floh 1663 aus Düdelsheim. Näheres ist nicht bekannt. War sie als Hexe bezeichnet worden?
4. Margarethe Kranz, die „*schwarze Margret*“, 50 Jahre alt und Ehefrau des Schweinehirten Johann Kranz. Die „*schwarze Margret*“ hatte durch die Aussagen von Else Käthe (Asmus) und Christine Scheid Aufmerksamkeit erregt. Sie wurde am 4. August 1663 der Tortur unterworfen (in Anwesenheit ihres Mannes!). Die Frau widerstand den Qualen und brach erst zusammen, als man sie am 8. August einer verschärften Folterung aussetzte. Am 7. September 1663 wurde sie enthauptet. Ihr Verhängnis war, daß der Düdelsheimer Pfarrer Johann Adam Blasius und der Büdinger Pfarrer Johannes Waldius – er war einer der Vorgänger von Blasius in Düdelsheim – feststellten, sie wäre seit zwanzig Jahren im ganzen Gericht für eine Hexe gehalten worden.
5. Sophia Sponsel, Ehefrau des Lorentz Sponsel. Am 8. August 1663 teilte der Düdelsheimer Schultheiß Polycarpus Jacobi dem Rentmeister Geyer mit, daß Sophia Sponsel in Kaichen in Haft sitze. Er meinte noch: „*Wan dan sie an hero*

geläffert solte werde, alß dar würde es vühl koste.“ Sophia Sponsel war aus Düdelsheim geflohen, weil sie von der „Polackin“ Hexe genannt worden war. Näheres ist nicht bekannt.

6. Catharina Scheid geborene Schaff, Ehefrau von Johann Scheid und Mutter der Christine Scheid. In ihrem Verhör am 24. September 1663 gab sie ihr Alter so an: „Wüste (es) nicht eigentlich, ohngefehr 50 Jahr.“

Laut einer Besagungsliste vom 4. September 1663 wurde sie von Christian Pinsel folgenderweise beschuldigt: „Er hette einmal bei ihr gedienet. Da (hätte) er ein ohngewöhnlich gewächs auf dem rücken vnd nachgehents auf der brust bekommen, darauß viel malerie (Böses) gegangen.“ Aufgrund solcher Anschuldigung und anderer Anwürfe wurde Catharina Scheid angeklagt, zum Tode verurteilt und mit dem Schwert hingerichtet. Der Tag der Urteilsvollstreckung ist nicht bekannt. Wahrscheinlich lag die Hinrichtung um die Jahreswende 1663/1664.

Der Witwer Johann Scheid heiratete wieder am 11. August 1664.

7. Elsa Gerlach, Hebamme, Koch Els genannt, Ehefrau des Henrich Gerlach. In der genannten Besagungsliste vom 4. September 1663 steht von Peter Scheid, er habe sie „verdächtigt“. Von Hans Rod: „Henrich Gerlachs Fraw sei em bößen Verdacht von langer Zeit.“ Von Christian Pinsel: „Els (wäre) malae famae (schlechten Rufes). Michel Klitschen Fraw were einmahl im Kindbett gelegen, deren aftergeburt (Nachgeburt) Sie begraben sollen. Hette Sie aber in einem Topfen mitt aschen vermängt (und) vnder den schank gestellet, da es aber 8 Tag gestanden; darnach gefunden worden. Vnderdessen weren mutter vnd Kind kranck worden. Hetten es ihr (Else Gerlach) verwiesen. Darüber Sie erschrocken vnd gesagt, es were ihr entfallen. Nachdem es begraben, were Sie (die Mutter) wieder gesund worden.“ Und Conrad Ochsenhirt sagte von der Elsa Gerlach: „Dan (auch die) Kinds Amm (wäre) malae famae. Als er (bei) Christian Pinßel Kindtauf gehalten, were Sie des abents mitt ihm (und Conrad Nantz) nach hauß gegangen. Hette Conrad Nantz zu ihr gesagt: Els, ich erleb doch noch, daß ich euch helfe ins Feuwer. Da i(h)nen Sie geantwortet: Wer weiß, wen man am ersten höle(t); wann es fortgehet, sollen die hut Schnappen wie die hauben (d. h. wenn es vors Gericht geht, sollen die Männer genauso Federn lassen wie die Frauen).“

Die Verdächtigungen, die Vergeßlichkeit und weitere Vorwürfe unsinniger Art reichten aus, Elsa Gerlach der Zauberei anzuklagen und zum Tode zu verurteilen. Hingerichtet hat man sie um die Jahreswende 1663/1664.

Der hinterbliebene Ehemann Henrich Gerlach heiratete wieder am 14. April 1664.

8. Elsa Fech, genannt Rincker Els, Frau des Reichard Fech. Sie war 1607 geboren worden. Nach der Besagungsliste vom 4. September 1663 warf man ihr vor, 1644 ein Kind abgetrieben zu haben. Und dann beschuldigte sie ein Henrich Willmann noch folgendermaßen: „Johann Wiedersums Fraw hette Schwein in einem stall allhier gehabt; dabei die Rincker Elß Iri (ihre Schweine) auch gethan, darauf die nacht eins gestorben. Des morgens hette Johann zu dießer gesagt: Du hex hast mir mein Schwein verhext.“ Christian Pinsel sagte aus: „Rincker Elß were ebenfals malae famae. (Sie) fluchte abschewlich sehr: Sie mögte wünschen, von der Welt zu sein; wann Sie eine Zauberin were, wolte Sie nichts (mehr) darauf (zu) thun (haben).“ Peter Scheid: „Rincker Elß hielte er verdächtig. Hette langsten einen bößen ruf gehabt.“

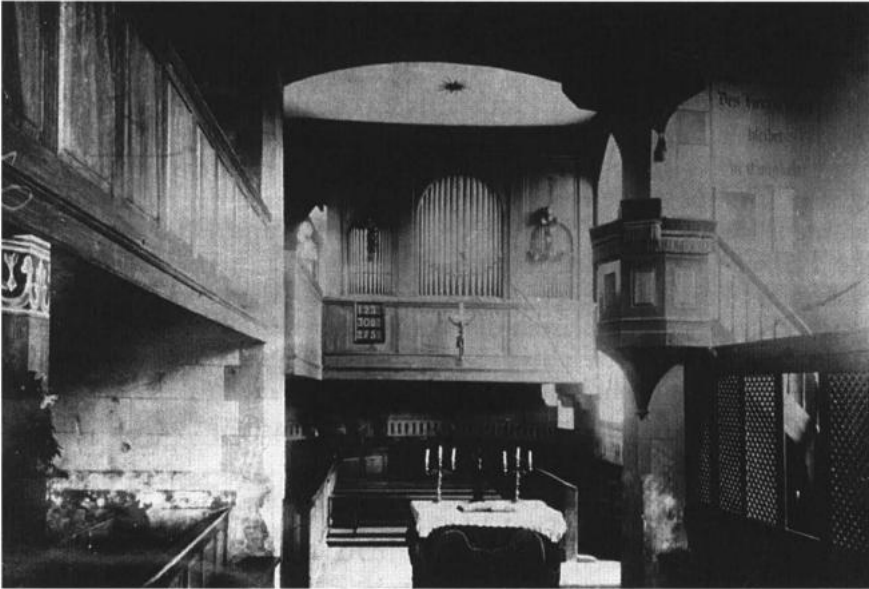
- Elsa Fech wurde der Tortur unterworfen, bekannte aber nichts. Man mußte sie schließlich freilassen. Sie starb als Witwe 1685 und wurde am 22. Dezember beerdigt.
9. Susanne Kett(er), Witwe, Tante von Henrich Willmann, Schwägerin des von 1612 bis 1626 amtierenden Düdelsheimer Schultheißen Peter Willmann. In der Besagungsliste vom 4. September 1663 wird sie von dem Düdelsheimer Schultheiß Polycarpus Jacobi verdächtigt, eine Hexe zu sein. Henrich Willmann sagte: „(Sie) *hette zu ihm ernstlich gesagt, sie hette 2 tage geweinet auß Forcht, es mögte auß haß vnd neid (jemand) auf sie bekennen (als Hexe).*“ Näheres ist nicht bekannt. Ihr Sterbejahr ist ungewiß.
 10. Barbara Preußner, geboren ca. 1609, Ehefrau des Conrad Preußner. Nach der genannten Besagungsliste brachte Henrich Willmann vor: „*Conrad Preusers Fraw were auch in einem bößen Verdacht.*“ Und Christian Pinsel: „(Er) *hett einmahl ein Geiß gehabt, die angefangen zu blarren vnd gelaufen biß in der Frawn (Barbara Preusers) hof.*“ Weiteres ist nicht bekannt. Sie starb im Oktober 1673.
 11. Amalia Menges, Witwe des Henrich Lehr, Ehefrau des Stephan Menges. Sie geriet, wie man aus der Besagungsliste vom 4. September 1663 entnehmen kann, durch das unvorsichtige (oder gezielte) Gerede ihres zweiten Ehemannes in „bößen Verdacht“. Henrich Willmann: „*Stephan Menges hette einmahl zu I(h)m gesagt auf dem weg von hier: Ach, wenn meine Freunde wissen solten, wie ich zu der frawen (ge)kommen (bin), es were ihnen biß in ihr Dot (Tod) leid.*“ Christian Pinsel: „*Stephan Menges were einmahl mitt I(h)me von Ortenburg gegangen, geseufzet vnd gesagt: Wann meine eltern wusten, in was vor einem Creutz ich stecke, Sie solten sich vnder der erden wenden.*“ Mehr ist nicht zu erfahren. Das Sterbejahr von Amalia Menges ist unbekannt.
 12. Eine Magd unbekannten Namens. Die Besagungsliste überliefert aus dem Mund von Christian Pinsel: „*Reichards (Fech) madge (!) were in bößem ruf.*“ Darüber hinaus ist nichts bekannt.
 13. Conrad Preußner, Ehemann der Barbara Preußner. In der Besagungsliste vom 4. September 1663 ist folgendes Gerede des Christian Pinsel festgehalten: „*Erzehlet von Conrad Preußner, daß als die Busch Ann – Anna Nohl, Buschanna genannt, aus Bergheim, dort hingerichtet am 22. August 1662 – hingethan, hatte der Pfarrer (Blasius) gegen die Zauberei geprediget. Darauf sich Conrad Preußner gantz vngebärdig zu hauß gestellet, I(h)n (Pfarrer Blasius) auch des nachts ruffen lassen vnd beklaget, die hex hette auf I(h)n (Preußner) bekant. Der pfarrer vnd (der) schulmeister (Philipp Daniel Günther) hetten vber I(h)n gelachtet. Der pfarrer danckte I(h)m auch nicht mehr, hielte I(h)n (Preußner) gewiß vor einen Zauberer.*“ Wie aus der Besagungsliste zu ersehen ist, war Pfarrer Blasius bei der Niederschrift dieser Aussage anwesend. Conrad Preußner starb nach 1673. Das genaue Todesjahr ist unbekannt.
 14. Johann Preußner, Sohn von Barbara und Conrad Preußner. Johann Preußner wurde im November oder Dezember 1646 geboren. Nach der Besagungsliste behauptete Conrad Ochsenhirt von ihm: „*Hette gesagt, er könne auf da in Kar(re)n fliehen (fliegen?) auf die farn Aeck (Äcker?).*“ Näheres ist nicht bekannt. Johann Preußner starb am 12. Juni 1714.

15. Ein Mädchen aus Laubach unbekannten Namens, 14 Jahre alt. Das Mädchen war Dienstmagd im Düdelsheimer Pfarrhaus. In einem Verhör am 19. Juli 1673 erzählte es u. a., es wäre mit einem Besen zum Tanz geflogen. Der Düdelsheimer Pfarrer Heinrich Meisenius zeigte es als Zauberin an. In der letzten Walpurgisnacht sei es mit der alten „*Franz-Cathrein*“ und der Tochter des Pleicard Diel auf dem Hexentanz gewesen. Von einer Anklage des Mädchens ist nichts bekannt.
16. Margreta Diel, Tochter des Pleicard Diel. Margreta Diel wurde 1662 geboren. Geburts- und Tauftag sind unbekannt. In einem Verhör durch Pfarrer Meisenius redete sie sehr viel Hexenunsinn daher. Sie beschuldigte dabei die Franz-Cathrein, ihre Tante, der Zauberei. Margreta wurde verhaftet und nach Büdingen gebracht. Von einer Anklage hat man abgesehen. Margreta Diel heiratete am 14. November 1683 den Johann Christoffel Lang. Sie starb am 10. September 1715.
17. Katharina Burghard, Witwe des 1658 verstorbenen Franz Burghard. Die hochbetagte Frau, die Franz-Cathrein, war durch die Aussagen der Dienstmagd aus Laubach und durch das Gerede der Margreta Diel der Zauberei beschuldigt worden. Sie wurde zusammen mit ihrer Nichte verhaftet und ebenfalls nach Büdingen gebracht. Am 23. Juli 1673 legte sie dort ein „Geständnis“ ab. Der Musterprozeß, der sich daraufhin entwickelte, wird von Walter Nieß in seinem aufschlußreichen Buch „*Hexenprozesse in der Grafschaft Büdingen*“ ausführlich dargestellt. Ankläger im Prozeß war Friedrich Stange, Verteidiger Johann Sigismund Schwind aus Hanau. An den Gerichtssitzungen im Rathaus zu Büdingen nahm auch Graf Johann Ernst teil. Erst nach dessen Tod (am 8. Oktober 1673) kam der Prozeß zum Abschluß. Der Urteilsspruch lautete auf Folterung und Landesverweisung der alten Frau. In der letzten Februarwoche von 1674 schob man sie über die Landesgrenze ab.

Mit dem Verfall moralischer Werte ging im 17. Jahrhundert ein allgemeiner kultureller Niedergang einher. In Düdelsheim zeigte er sich sowohl im kirchlichen Bereich als auch im dörflichen Schulwesen. Am 1. November 1693 kamen im Pfarrhaus die Kirchenältesten zusammen, um Fragen in diesem Zusammenhang zu erörtern. Als Presbyterium stellten sie fest, daß „*je lenger je mehr Christi Reich vergeringert, des Satans Reich aber vermehret wird*“. Um eine Besserung herbeizuführen, müsse man „*bey der lieben Jugend, welche biß hero so schedlich verseumt worden, den Anfank*“ machen. Bei einer solchen Gelegenheit habe man aber böse Überraschungen erlebt: Auf Befragen der Kinder stellte sich nämlich heraus, daß keines von ihnen in diesem Sommer die Schule besucht hatte; und nicht ein einziges Kind war in der Lage gewesen, das fünfte Gebot, das Tötungsverbot, aufzusagen.

Auch haben „*Leutte von 20 und mehr Jahren in der Kirche bey der Catechisation nicht ein Wort antworten können*“. Im übrigen: „*Gleich auch an allen Orten sich viele fahrlesige Kirchengänger und Verechter Göttlichen Worts sich finden, also gibt es auch ahn diesem Ohrt dergleichen in ziemlicher Anzahl. Und ist auch solchem zu steuern überleget und beschloßen worden, daß Pfarrer, Kirchenaldeste und ... (unleserliches Wort) uff dergleiche fleisige Achtung geben und dieselben von ihrer bösen Gewonheit abmahnen solten. Würden sie uff solche göttlichen Manung folgen, so hette man Gott davor zu danken. Wo aber nicht, so hette man sie vor das Praesbyterium zu fordern und sie nochmahls göttlichen von ihrem bösen Vorsatz ab und zum Gehorsam zu vermahnen. Solten sie aber in ihrer Bosheitt verharren, so*

wehren sie alß Verechter Göttlichen Worts von der Cantzel zu verlesen und der Gemeinde zu verkündigen. Auch (wenn) da(nn) wieder alles Verhoffen auch dieses keine Kraft erlangen solte, alsdan wehre weiter vermög Gottes und der Kirchen Ordnung mitt ihnen zu verfahren.“



Innenraum der Düdelsheimer Kirche, 1916

Der Rückgang in der Zahl der Kirchenbesucher beruhte nicht zuletzt darauf, daß Kirchenvorstand und Geistlichkeit stark in das sittliche Leben des einzelnen Menschen hineinwirkten und dessen persönliche Freiheit mit Fesseln belegten. Auch sprachen die Gottesdienstformen mit den langen belehrenden Predigten die Gläubigen wenig an. Schließlich führte noch das Erstarren des Protestantismus in rationalistisch durchgesetzte Lehrmeinungen allgemein zur Vernachlässigung der individuellen Spiritualität. Die unausweichliche Reaktion darauf sollte allerdings nicht lange auf sich warten lassen.

Viele Gläubige und Geistliche in deutschen Territorien bemühten sich schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts um einen besseren Glauben. Diese Reformer wurden von ihren Feinden Pietisten genannt. *„Die Pietisten waren Menschen, die Gottes Wort studierten und ihr Leben danach zu richten suchten“* (Durnbaugh). Bekannte Pietisten in der lutherischen Kirche waren Philipp Jakob Spener (1635-1705) und August Hermann Francke (1663-1727). Obgleich der Pietismus eine Reformbewegung innerhalb des organisierten Protestantismus war, brachen einige „erwachte“ Seelen mit den etablierten Kirchen. *„Sie fühlten, daß wahre Reform die Trennung – Separation – von Strukturen erforderte, die nur allzuvielen Zeichen menschlicher Unzulänglichkeit auswiesen“* (Durnbaugh). In ihrer Überzeugung wurden solche Gläubigen bestärkt durch das repressive Verhalten kirchlicher Autoritäten, die wenig Toleranz gegenüber der reformerischen Ideenwelt erkennen ließen.

Die radikalen Pietisten nannte man Separatisten. Bekannte Figuren dieser Separatisten waren Gottfried Arnold (1666-1714) und Ernst Christoph Hochmann von Hohenau (1670-1721). Da die Separatisten von den Obrigkeiten Intoleranz und Verfolgung erleiden mußten, sahen sie sich nach Territorien um, wo dies nicht der Fall war. Ein solches Territorium war die von 1687 bis 1725 bestehende Grafschaft Ysenburg-Büdingen-Marienborn, zu der u. a. auch Düdelsheim und Oberdorf zählten.

1706 hielt sich Hochmann von Hohenau zweimal im Ysenburger Land auf: in Marienborn und auf der Ronneburg. Wahrscheinlich verhandelte er dabei mit Graf Karl August von Ysenburg-Büdingen-Marienborn, mit dem er schon seit 1700 bekannt war, um ihn zu bewegen, verfolgte Separatisten der Pfalz in sein Gebiet aufzunehmen. In den Jahren 1707, 1708, 1709, 1711 und 1714 kamen tatsächlich verfolgte Pfälzer in das Marienborner Gebiet und ließen sich in Düdelsheim, Eckartshausen, Himbach, Langenbergheim, Rohrbach und Stockheim nieder. Zu ihnen gesellten sich noch Christen der verschiedensten Gesinntheiten aus Berlin, Franken, Runkel und Württemberg. Karl August duldete die Verfolgten insoweit, als er ihnen Gewissensfreiheit zubilligte – mehr aber nicht. Ähnlich handelte sein Büdinger Neffe Ernst Casimir I., der 1712 ein vielbeachtetes Toleranzedikt erließ.

Unter den Anhängern Hochmanns fand das neue Täuferium, die Erwachsenentaufe, starken Anklang. Am 21. August 1711 taufte sie im Seemenbach in der „Auge“, also an der Gemarkungsgrenze von Düdelsheim/Lindheim, eine Tochter der Eva Elisabeth Hoffmann zu Himbach. Taufender war Alexander Mack (1679-1735) aus Schriesheim bei Heidelberg, der zu den Beisassen in Himbach zählte. Als die Regierung in Marienborn von der Erwachsenentaufe Kenntnis erhielt, verwies sie Eva Elisabeth Hoffmann mit ihren beiden Töchtern sowie Alexander Mack des Landes. Karl August wollte auf keinen Fall kirchliche Handlungen von Unbefugten vornehmen lassen, die deutlich auf „Ketzerie“ hinausliefen. Alexander Mack beschwerte sich am 5. September 1711 in einem hochbedeutsamen Schriftsatz über die Art seiner Ausweisung – er war nicht angehört worden – und bat um Einsicht im Falle der Hoffmann. Im übrigen legte er ausführlich die Grundsätze der Wiedertaufe dar und erinnerte den Grafen an seine christliche Verantwortung (vgl. in diesem Buch die Abhandlung Prof. Durnbaughs über Peter Becker). Alexander Mack verschwand dann für einen Monat aus dem Lande, während die Eva Elisabeth Hoffmann zunächst blieb. Am frühen Morgen des 13. Oktober 1711 vollzog Mack vier weitere Taufen im Seemenbach, und zwar bei der Düdelsheimer Gemarkungsflur „Die Au“. Mack erhielt daraufhin den Befehl, sich innerhalb von 24 Stunden zu entfernen und das Land nicht wieder zu betreten.

Ein gutes Jahr später kehrte Alexander Mack zurück und taufte in der Nacht vom 4. zum 5. November 1712 im Seemenbach bei der Düdelsheimer/Lindheimer Grenze wiederum vier Erwachsene. Erneut wurde er ausgewiesen. Er mußte zugleich das Versprechen abgeben, nicht wiederzukommen. An dieses Versprechen hat sich Alexander Mack dann auch gehalten.

Nach dem Weggang von Mack blieb es anderthalb Jahre still im Marienborner Gebiet. Im März 1714 kam es schließlich zu den Taufen von drei Erwachsenen, unter denen sich das Düdelsheimer Ehepaar Peter und Anna Dorothea Becker befand.

Taufender war Johannes Naaß. Naaß stammte aus der Wormser Gegend und hatte in Düdelnheim den Status eines Beisassen. Die Taufe von Peter Becker erregte großes Aufsehen. Denn mit ihr war es den Täufern gelungen, in eine Gemeinde einzubrechen. Außerdem war Peter Becker Untertan des Grafen Karl August, und die Taufe berührte das Episkopalrecht des Landesherren. Die gräflichen Regierungsräte wollten deshalb auch sofort scharf zupacken und die fremden täuferischen Beisassen ausweisen. Den Untertanen sollte ein Gleiches angedroht werden, wenn sie in Zukunft sich nicht still verhielten. Bei dieser Lage der Dinge griff Graf Karl August persönlich ein und ließ die Täufer vor ein Konsistorium rufen. Hier wurde ihnen im Beisein der Pfarrer von Düdelnheim und Eckartshausen, Ludwig Hermann Rosa und Wilhelm Andreas Diehl, eröffnet, sie hätten keine Freiheit zur Ausübung einer neuen Religion und keine Erlaubnis zum Taufen erhalten. In Zukunft müßten sie also entweder davon ablassen oder außer Landes ziehen. Vor diese Wahl gestellt, wählten die Täufer den Wegzug. Im ganzen verließen acht Familien und zwei ledige Männer bis zum 31. August 1715 die Grafschaft. Peter Becker war der einzige Untertan, der mit ihnen fortzog. Mit seiner Frau emigrierte er nach Krefeld und von dort, 1719, nach Nordamerika. In der Neuen Welt wurde er einer der führenden Köpfe und der erste „Minister“ der Neuen Täufer, die sich später als „Church of the Brethren“ begriffen (vgl. in diesem Buch Prof. Durnbaughs Abhandlung über Peter Becker). Heute zählt die „Kirche der Brüder“ (wie sie im Deutschen heißt) rund 500 000 Mitglieder.

Peter Becker und seine Frau waren die ersten auf der Liste der Düdelzheimer Auswanderer im 18. Jahrhundert. 1723 verließen dann Ludwig Knauß und seine Familie Düdelnheim, um sich in Nordamerika anzusiedeln. In den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts erforschte ein Nachkomme dieser Knauß-Familie ihre sämtlichen amerikanischen Abkömmlinge und füllte damit ein mehrhundertseitiges Druckwerk. Leider liegt es im Augenblick nicht vor.

1766 emigrierten aus Düdelnheim nach Rußland folgende Personen, zum Teil mit einer Familie:

Johann Jost Bender	Johannes Raab
Johann Peter Claus	Johann Henrich Raab
Johann Stephan Claus	Johann Adam Scheyd der Mittlere
Johann Henrich Dippel	Johann Henrich Scheyd
Johann Adam Eurich	Johann Philipp Scheyd
Lorentz Eyring	Catharina Scheidemantel geb. Raab
Adam Hermann Fech	Johann Henrich Schneider
Johann Henrich Jeckel	Johann Conrad Weißheim
Andreas Klink	Sophia Maria Weißheim geb. Preuscher
Johann Henrich Magel	Johann Ernst Willmann.
Henrich Jacob Ochsenhirt	

Nachkommen des Johann Jost Bender sollten im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts über Ostasien bis nach Nordamerika ziehen und im 20. Jahrhundert, in einem Fall, nach Europa zurückkehren und am Bodensee ansässig werden. Während das Ehepaar Becker wegen seiner religiösen Überzeugungen Düdelnheim verlassen mußte,

waren die übrigen Emigranten vorwiegend durch wirtschaftliche Gründe zur Auswanderung gezwungen.

Um 1745 stellte der ysenburgische Amtskeller zu Düdelsheim, Johann Leonhard Heydingsfelder, fest: „*In dem Dorff und Gerichte Düdelsheim ist dermahlen in vielen Dingen es gar schlecht bestellet und kan in die Länge so nicht bestehen.*“ Wenn man diese subjektive Aussage verfolgt, sieht man, daß Heydingsfelder u. a. dabei den Düdelsheimer Schultheiß Johannes Reichert im Blickfeld hatte. Reichert war ein alter Mann und konnte seinen Amtspflichten nicht mehr recht nachkommen. Er war ysenburgischer Schultheiß in Düdelsheim von 1732 bis zu seinem Ableben im April 1759. Wahrscheinlich war er um 1675 geboren worden. Der objektive Wahrheitsgehalt von Heydingsfelders Aussage könnte nur durch ein eingehendes Studium der Düdelsheimer Jahresrechnungen kontrolliert werden. 1745 war die Gemeinde Düdelsheim jedenfalls in der Lage, für 950 Gulden das Rat- und Schulhaus am Kirchplatz zu errichten, das später sogenannte Gebhardtsche Haus, das in unserer Zeit Opfer von bestimmten Interessen wurde. Darüber hinaus erstellten private Bauherren in der ersten Hälfte und um die Mitte des 18. Jahrhunderts folgende Wohnhäuser (in Fachwerkbauweise):

Am Weinberg 3	Geyergäßchen 6
Am Weinberg 8	Kleine Gasse 2
Am Weinberg 12	Mühlstraße 12
Am Weinberg 25	Mühlstraße 54
Bei der Kirche 7	Mühlstraße 58
Hauptstraße 17	Untergasse 4 (1761), mit Resten aus dem 17. Jahrhundert
Wingertsgasse 4	Untergasse 21
Wingertsgasse 5	Finndörfer Hof 1
Zum Seemenbach 1	(Mühle, 1749).
Zum Seemenbach 15	
(Untermühle, 1747)	

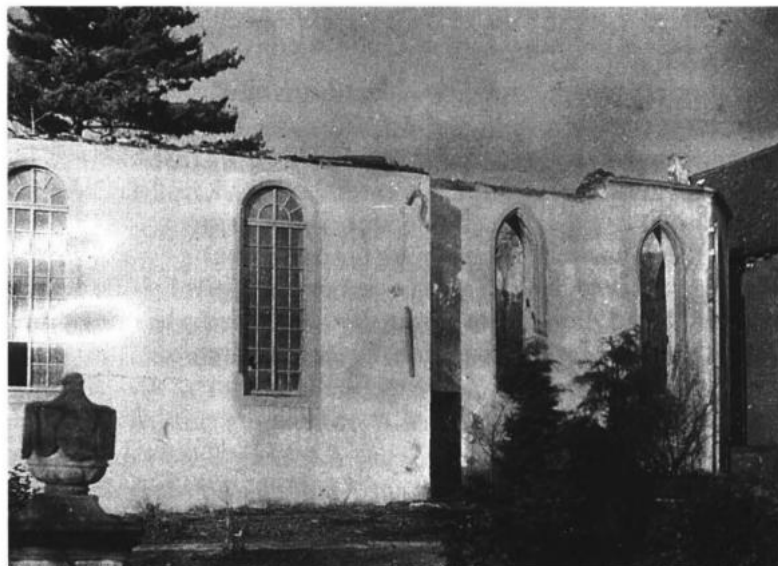


Die Burg in
Düdelsheim,
um 1900



*Haus Hauptstraße 39,
nach 1900*

Das älteste Fachwerkhaus in Düdelsheim dürfte Burg 3/5 sein. Es gehört der Zeit um 1670/1680 an. Weitere Fachwerkwohnhäuser des 17. Jahrhunderts sind: Hauptstraße 28, Mühlstraße 22, Mühlstraße 52 und Mühlstraße 64. – Das älteste Gebäude (teilweise) in Düdelsheim ist die evangelische Pfarrkirche. Der eingezogene Chor stammt aus dem 15. Jahrhundert, der Saalbau mit den großen Rundbogenfenstern ist von 1859. Nach dem Brand von 1919 erfuhr die Kirche eine völlige Neugestaltung. So wurde u. a. der vorher nach Osten versetzte spitze Dachreiter durch einen Haubendachreiter in der Mitte des Kirchendaches ersetzt. In ihm befindet sich das 1950 neu erworbene Geläut.



*Ruine der Düdels-
heimer Kirche nach
dem Brand 1919*



*Innenraum der Düdelsheimer Kirche
nach dem Brand 1919*

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde Düdelsheim in gewissen literarischen Kreisen durch einen Schuhmacher bekannt, der am 21. Dezember 1737 wohl im nördlichen Baden-Württemberg geboren war und den es in jungen Jahren an den Seemenbach verschlagen hatte: Johann Peter Krämer. Am 8. September 1771 nahm Krämer von Düdelsheim aus eine Korrespondenz auf, die an Johann Kaspar Lavater, ein Jugendfreund Goethes, in Zürich gerichtet war. Krämers Briefe zeigen ihren Verfasser als einen tiefreligiösen, aber auch schwärmerischen Menschen, der seine Seelennöte treffend zum Ausdruck zu bringen wußte. Lavater ging auf die Seelenzustände des belesenen Schuhmachers ein und blieb mit ihm in Schriftwechsel bis zu dessen Tod im Januar 1773. Krämers Briefe werden heute in der Zentralbibliothek in Zürich aufbewahrt. 1982 hat Dr. Klaus Martin Sauer das in ihnen fixierte Gedankengut in einer wissenschaftlichen

Veröffentlichung untersucht und die Texte im Quellenanhang abdrucken lassen. Lichtkopien der neunzehn Briefe befinden sich in Düdelsheimer Privatbesitz.

Das ausgehende 18. Jahrhundert zeitigte in Düdelsheim noch ein Ereignis, das sich von fortdauernder Wirkung erweisen sollte: die Gründung des Düdelsheimer Marktes. Auf älteren Traditionen beruhend und durch Erlaß von Ernst Casimir II. am 27. August 1781 ins Leben gerufen, fand er zum ersten Mal am 3. und 4. Oktober 1781 statt. Bis heute hat er nicht den Glanz seiner ersten Tage verloren. Im 15. Jahr seines Bestehens mußte er allerdings schon eine frühe Unterbrechung erfahren: Die neue Zeit des revolutionären Umbruchs in Frankreich berührte nämlich nun auch das gräflich-ysenburgische Dorf Düdelsheim – mit dem Durchzug französischer Truppen. Wie im Jahre 1634, im Dreißigjährigen Krieg, spielten sich auf dem Kirchplatz Szenen ab, die man einer fernen Vergangenheit zugehörig wählte. Der damalige Düdelsheimer Pfarrer Johann Martin Keller schrieb:

„Den 3t September 1796 schwebte Düdelsheim bey dem Rückzug der Franzosen in groser Gefahr. Nachdem nemlich 2 000 Mann bereits friedlich und ruhig durchgezogen waren, kam noch ein Trupp Cavallerie, etwa 50 Mann Chasheurs mit einem Officier, welche den Beschluß von jenen zu machen schienen. Der Officier kam erst

allein ins Dorf und forderte erst Fourage und darauf 100 Carolin. Man machte Gegen-Vorstellungen, man bat und bot alles vorräthige Geld in der Gemeindscasse, welches etliche Carolin waren, an: aber alles half nichts. Inzwischen kamen die Reuter, welche vor dem Dorfe abgestiegen und zum Theil noch erst geladen hatten, auch herein nach dem Rathauß zu geritten. Einer davon sieht den zur Begleitung bestellten Boten, Johann Henrich Preußer, mit einem Stock, worauf er sich lehnt, dastehen, reitet auf ihn zu und ruft: Was willst du Bauer mit dem Stock? und haut zugleich mit dem Säbel darnach. Dieser, statt ruhig zu seyn, parirt den Hieb aus und wirft den Stock dem Reuter noch nach. Hierauf entstand unter den in Menge herbeygekommenen Bauern ein Lärm, und mehrere schrien: Gebt nichts, kein Geld, schlägt sie fort, läutet mit der Glocke u. s. w. Die Reuter fiengen darauf an zu schießen und zu hauen – einer hieb auch wirklich den obengenannten Preußer dergestalt in die Schulter, Arm und die Hand, daß er 1/4 Jahr unter den Händen der Feldscheerer Hallbauer von hier und Eisenhut von Büdingen lag –, verwundeten zugleich den alten 75jährigen und ruhig auf seiner Hofthür stehenden Johann Martin Gerlach durch einen Hieb in den Kopf; ein gleiches wiederfuhr dem Christoph Preußer. Nun gieng es drunter und drüber; nachdem aber mit allen Glocken gestürmt wurde, sprengten sie unter beständigen Schießen und dem Nachsetzen der Bauern, welche nun Muth bekamen, zum Dorfe hinaus. Es ist in der That zu verwundern, daß von den vielen Schüssen kein Mensch ums Leben kam. Vor dem Ort, jenseits des Hofackers, stellten sich die Franzosen in Ordnung, um von neuem zu attaquiren und wahrscheinlich das Dorf in Brand zu stecken. Aber die unterdessen auch aus dem Oberdorf, unter Anführung des Forstjäger Kleyensteuber, in Menge über die Wiesenmühle herbey eilenden Bauern brachten sie vermuthlich auf andere Gedanken. Sie kehrten wieder um und ritten nach Lindheim zu, den anderen schon eine 1/2 Stunde vorausmarschirten nach.

Schreiber dieses warr von der ganzen fatalen Geschichte in so weit ein Zeuge, als er beym Rathhauß mit dem Herrn Amtskeller Hormeß und Advocat Cappe wegen der Geldforderung mit dem Officier zu unterhandeln suchte, sich aber doch darauf, als sie drohten, ihn mit ins Hauptquartier zu nehmen, entfernte, sich nach Hauß und darauf auf die Steinern, wohin sich Alte, Kinder und Kranke flüchteten, begab und von da alles wohl mit ansehen konnte.

Des andern Tages kam eine Untersuchungs-Commission von Büdingen, bestehend aus dem Herrn Justizrath von Gehren und Herrn Secretär Brenner, welche alles zu Protocoll nahm. – Keller –“

Mit den Französischen Revolutionskriegen und den ersten Napoleonischen Kriegen kam das Ende der Grafschaft Büdingen herauf. 1806 gingen die verschiedenen ysenburgischen Linien in den Rheinbund über, der unter dem Protektorat Napoleons stand. Die fürstliche Linie zu Birstein erhielt die Souveränität über alle ysenburgischen Besitzungen. Mit dem souveränen Fürstentum Ysenburg gelangte Duedelsheim 1813/1815 unter die Hoheit des Kaisers von Österreich. Dieser trat 1816 durch einen in Frankfurt abgeschlossenen Staatsvertrag die Hoheitsrechte an den Großherzog von Hessen ab. Das Großherzogtum Hessen-Darmstadt und das Kurfürstentum Hessen-Kassel teilten sich das Fürstentum Ysenburg durch einen Vertrag vom 29. Juni 1816. Duedelsheim gehörte von da an zum Großherzogtum Hessen mit der Landeshauptstadt Darmstadt.



Kirchplatz in Düdelsheim, 1924

Quellennachweis

1. Gedruckte Quellen und Literatur:

- Battenberg, F., Isenburger Urkunden. Bd. 1-3. Darmstadt/Marburg 1976. (Regest Nr. 1168: Manngericht 1415; Nr. 1260: Schöffen und Männer des Landgerichts vor Ortenberg in Düdelsheim 1423; Nr. 2320: Ysenburger Erklärung vom 24. März 1462; eingesehen wurde eine spätere Abschrift; Nr. 2323: Eppsteiner Erklärung vom 1. April 1462; eingesehen wurde die Ausfertigung (Entwurf?) von 1462; Nrr. 2323, 2760, 3679: Friedrich Peuser; Nrr. 1922, 2017, 2323: Heinrich (Wolf) Peuser; Nr. 2594: Manngericht 1466; Nr. 3547: Verkauf des Marienborner Hofes am 2. März 1498; benutzt wurde das Original).
- Baudenkmale in Hessen. Wetteraukreis I. Herausgegeben vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen. Braunschweig/Wiesbaden 1982. (S. 142 ff.: Düdelsheimer Wohnhäuser des 17. und bis nach der Mitte des 18. Jahrhunderts; Pfarrkirche).
- Demandt, K. E., Die Reichsganerbschaft Lindheim in der Wetterau. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte. Bd. 6. Marburg 1956. (S. 81 ff.: Franken im Glauberggebiet; zonenweiser Aufbau der Siedlungen). Bd. 10 und Bd. 36. Marburg 1960 und 1986.
- Demandt, K. E., Geschichte des Landes Hessen. Kassel und Basel 1959. (S. 86 ff.: Alamannen, Franken; S. 90 f.: Orte auf -heim, -bach, -hausen im Glauberggebiet; S. 378: Zersplitterung des Landgerichts vor Ortenberg, mit den unrichtigen Bruchteilen von Simon, I, S. 129).
- Demandt, K. E., Der Altenstädter Raum. 1977. (S. 30 f.: Orte auf -heim, -bach, -hausen im Glauberggebiet; S. 31 f.: Orte auf -stadt in der mittleren Wetterau).
- Diehl, W., Reformationsbuch der evangelischen Pfarreien des Großherzogtums Hessen. Friedberg 1917. (S. 551 f.: kalvinistische Reformation in Düdelsheim 1601; Vorgänge im Jahr 1600 – Simultaneum).
- Diehl, W., Pfarrer- und Schulmeisterbuch für die hessen-darmstädtischen Souveränitätslande (Hassia sacra IV). Darmstadt 1930. (S. 375-377: Pfarrer in Düdelsheim ab der Reformation).
- Dronke, E. F. J., Traditiones et antiquitates Fuldenses. Fulda 1844 (Nachdruck: Osnabrück 1966). (Cap. 42 Nr. 138: Adelhoh; Nr. 318: Eufresia; Nrr. 120, 121, 125, 141, 156, 201, 218: Altenstadt; Nrr. 133, 188: Glauberg; Nrr. 136, 300: Ranstadt; Nr. 123: Rodenbach (?); Nrr. 118, 299 (?): Rohrbach).
- Dronke, E. F. J., Codex diplomaticus Fuldensis. Kassel 1850 (Nachdruck: Aalen 1962). (Nr. 677 vom 20. März 930: Lindheim, Niedermockstadt, Rodenbach, Rommelhausen).
- Durnbaugh, D. F., European Origins of the Brethren. Elgin 1958. (S. 19 ff.: Pietismus (Voraussetzungen), bekannte Pietisten und Separatisten; Zitate).
- Glöckner, K., Codex Laurensis. Bd. 1-3. Darmstadt 1929-1936 (2. Nachdruck: Darmstadt 1975). (Nr. 2977 = 3759 b: Hunold/Haruc; Nr. 2976 = 3759 d: Willigard/Hitta/Buoba; Nr. 359: Erkanbert; Nrr. 2942 = 3749 c, 2943, 2944 = 3754 f, 3021 = 3759 c: Altenstadt; Nr. 3768 b: Glauberg; Nr. 3025 = 3748 b: Lorbach).

- Heusohn, K., Ortenberg. 1927. (S. 183 ff.: Landgericht vor Ortenberg; Schöffengremium 1541, Gerichtsknecht 1554, Zuständigkeit des Gerichts, Waffenfolge, Prozesse 1560, 1562).
- Meyer, Ch. F., Geschichte der Stadt und Pfarrei Büdingen. Büdingen 1868. (S. 42 f.: Bericht über den Durchzug der spanischen Truppen in Düdelsheim im Herbst 1634).
- Minst, K. J., Lorsch Codex (Deutsch). Bd. I-VI. Lorsch 1966-1972. (Nr. 2977 = 3759 b: 16. August 792; Nr. 2976 = 3759 d: 16. September 792; Nr. 359: 9. Februar 797).
- Nieß, W., Hexenprozesse in der Grafschaft Büdingen. Büdingen 1982. (S. 40: Fall Anna Meurer 1575; S. 178: Anna Mesomylius 1633; S. 280-283: Prozesse in Düdelsheim 1663; S. 292 ff.: Fall Katharina Burghard 1673/74).
- Philippi, H., Territorialgeschichte der Grafschaft Büdingen. Marburg 1954. (S. 16 f.: Kirche zu Glauberg, Zusammenhang von fränkischem Königtum und Christianisierung, Bedeutung von dem Übergang der Glauburger Kirche in Mainzer Hand; S. 134 ff.: Landgericht vor Ortenberg; zugehörnde Ortschaften, Teilhaber an den Hoheitsrechten, Niedergerichte, Vogthafer im Gericht Düdelsheim 1431; S. 173 ff.: Ysenburgische Landesteilungen; S. 178 ff.: Ende der Grafschaft Büdingen 1806).
- Reimer, H., Hessisches Urkundenbuch. Zweite Abtheilung. Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau. Erster Band. Leipzig 1891. (Nr. 118: matrix ecclesia in Glauberg 1191).
- Renkewitz, H., Hochmann von Hochenau (1670-1721). Breslau 1935. (S. 274: Hochmann im Marienborner Gebiet 1706; S. 275: Einwanderung der Pfälzer Anhänger 1707-1714; S. 277 ff.: Taufen im Seemenbach 1711, 1712, 1714, Reaktionen der Behörden, Ausweisung und Abzug der Täufer).
- Sauer, K. M., Der Düdelsheimer Schuhmacher Joh. Peter Krämer (+1773) in Korrespondenz mit J. K. Lavater in Zürich. In: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung. Bd. 33. 1982. S. 283-355. (Krämers Brieftexte im Quellenanhang).
- Scriba, H. E., Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Orts-geschichte des Großherzogthums Hessen. Zweite Abtheilung: die Regesten der Provinz Oberhessen enthaltend. Darmstadt 1849. (Nr. 1965 vom 4. März 1407: geistliche Gerichtsbarkeit über Düdelsheim durch Kloster Selbold).
- Simon, G., Die Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen. Frankfurt 1865.
 Erster Band: Die Geschichte des Ysenburg-Büdingen'schen Landes. (S. 127 ff.: Landgericht vor Ortenberg, mit unzutreffenden Bruchteilen (S. 129) über die Teilhaber; S. 237: Ende der Grafschaft Büdingen 1806, Teilung des Fürstentums Ysenburg 1816).
 Zweiter Band: Die Ysenburg und Büdingen'sche Hausgeschichte. (Ysenburger Regenten).
 Dritter Band: Urkundenbuch. (Nr. 5a: Mariengredenstift 1213; Nr. 6a: Schutzbrief Papst Honorius III. für Konradsdorf, 13. August 1219; Nr. 232: Frondienste bei der Burg Ortenberg 1423).

Stengel, E. E., Urkundenbuch des Klosters Fulda. Bd. 1, 1-3. Marburg 1913-1958. (Nrr. 355, 362, 365, 369: Ortlip, Baldolf/Adelgart, Cristina/Hilta, Walahmar; Nrr. 344, 363, 382: Altenstadt; Nr. 358: Calbach(?); Nr. 375: Glauberg; Nr. 341: Leustadt; Nrr. 345, 391: Ranstadt; Nrr. 341, 367: Selters; Nr. 347: +Wolfenhausen).

Stengel, E. E., Über die karlingischen Cartulare des Klosters Fulda (Fuldensia II). In: ders., Abhandlungen und Untersuchungen zur Hessischen Geschichte. Marburg 1960. S. 147-193. (Datierungsmöglichkeiten zu Eberhards Auszügen).

2. Ungedruckte Quellen und Literatur:

Archiv des Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen:

Dämonologie, Faszikel 7, 54 (Verhör der Catharina Scheid am 24. September 1663, daraus die Altersangabe).

–, Faszikel 7, 56 (Besagungsliste vom 4. September 1663; Mitteilung des Schultheißens Jacobi an den Rentmeister Geyer vom 8. August 1663).

–, Faszikel 7, 58 (Verhör der Christine Scheid am 16. November 1663; Urteil vom 16. Februar 1664; Johann Scheids Bitte um Stundung der Kosten, 29. Februar 1664).

Kulturwesen, Faszikel 29, 221 (Einwohnerliste vom 20. Mai 1634).

–, Faszikel 53, 379 (baufälliges Pfarrhaus 1569; Kollator Georg von Düdelsheim 1569; Kirchenrechnung vom 8. April 1545).

–, Faszikel 54, 380 (Presbyterialprotokoll vom 1. November 1693, eingangs irrtümlicherweise von dem Protokollführer auf den 1. Oktober 1693 datiert).

–, Faszikel 54, 381-383 (Düdelsheimer Pfarrer).

–, Faszikel 56, 391 (Ausschuß für Befragung in Konradsdorf 1592; Fragen und Antworten vom 8. Dezember 1592; Taxierung der zukünftigen Erträge, 9. Mai 1601).

Nicht geordnete Sachen, Faszikel 16 (Atzung und Zehrung 1549; Düdelsheim und Oberdorf sind eine Gemeinde in allen Dingen, Schriftsatz vom 22. Juli 1550; Stundung von 58 Reichstaler, 12. November 1627 und 15. November 1629; „*scheurige Zeitten*“ 1631; Briefe an Landgraf Georg II., um 1639).

Stadt und Land, Faszikel 64, 485 (Heydingsfelders Feststellung über Dorf und Gericht Düdelsheim, um 1745).

–, Faszikel 64, 491 (Auswanderung nach Rußland 1766).

–, Faszikel 65, 496 (Schuldverschreibung vom 23. Dezember 1622).

Gemeindearchiv Düdelsheim:

Abteilung X, Konvolut 19, Faszikel 1 (Schuldverschreibung vom 14. März 1624).

Abteilung XIV, Konvolut 5, Faszikel 1 (Rat- und Schulhausbau 1745).

Abteilung XXIII, Konvolut 2, Faszikel 42 f. (Düdelsheimer Jahrmarkt 1781 ff.).

Ev. Pfarramt Düdelsheim:

Personenstandsregister 1635 ff. (Geburts-, Tauf-, Heirats-, Sterbe- und Beerdigungsdaten; Bericht des Pfarrers Johann Martin Keller 1796).

Privatarchiv Hans-Velten Heuson, Büdingen:

Düdelshcim 1618-1628. Referat von Karl Heusohn vom 5. Dezember 1933 (Anhalter Kriegsvolk 1619, Kriegssteuer 1620/21, Einquartierungen Cordenbach und Schmidt, bambergische Einheiten 1625, spanische Reiter 1625, Mitteilungen an Graf Philipp Ernst vom 16. November 1625, kaiserliches Volk unter Veit zu Salzburg).



Die Luftaufnahme zeigt Duedelsheim von Süden her. Im Vordergrund ist das Oberdorf zu sehen.
Aufnahme freigegeben unter Nr. 332 vom Regierungspräsidium Gießen